

24-31 Weberplatz, Essen
Neugestaltung Weberplatz in Essen
Freianlagen- und Verkehrsanlagenplanung

VORBEMERKUNGEN

ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Bauherr:	Stadt Essen Amt für Straßen und Verkehr Lindenallee 39 45127 Essen
-----------------	---

Inhalt

A	Baubeschreibung	6
1	Bauvorhaben	6
1.1	Ziele der Umgestaltung	6
1.3	Gegenstand der Ausschreibung	6
2	Die Baustelle	9
2.1	Beschreibung der Baustelle und ihrer örtlichen Gegebenheiten	9
2.1.1	Bestandssituation	9
2.1.2	Verkehrsanlagen	9
2.1.3	Freianlagen	9
2.1.4	Leitungsbau	9
2.1.5	Kanalbau	10
2.1.6	Beleuchtung	10
2.1.7	Bestandsflächen	10
2.1.8	Örtliche Feststellungen/Beweissicherung	10
2.1.9	Vorhandener Baumbestand	10
2.1.10	Baugrundgutachten	10
2.1.11	Grundwasser	11
2.1.12	Informationspflicht	11
2.1.13	Stellungnahme Feuerwehr	11
2.1.14	Kampfmittel	11
2.2	Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen	11
2.2.1	Auftraggebereigene Flächen	12
2.2.2	Strom- und Wasseranschluss	12
2.2.3	Zwischenlagerung und Zwischentransporte	12
2.3	Absperrung und Sicherung der Baustelle	13
2.3.1	Hinweise auf Erfordernisse	13
2.3.2	Hinweise auf Form und Art	13
2.4	Verkehr innerhalb der Baustelle	13
2.4.1	Fußverkehr	13
2.4.2	Fahrverkehr	13
2.4.3	Anliegerverkehr und Rettungswege	13
2.5	Verkehr außerhalb der Baustelle	14
2.5.1	Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit	14
3	Koordinierung der Bauarbeiten	14
3.1	Arbeiten Dritter	14
3.2	Übernahme von Arbeiten Dritter durch den Auftragnehmer	15
3.3	Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen Dritter	15

3.4	Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Anlagen	15
3.5	Baum- und Bodenschutzmaßnahmen.....	15
3.6	Dendrologische Baubegleitung	15
3.7	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	16
3.7.1	Aushang von Unterlagen	16
3.7.2	Gemeinsam genutzte Einrichtungen und Schutzeinrichtungen	16
3.7.3	Abstimmung mit anderen Unternehmen	17
3.7.4	Sicherung von Gefahrenbereichen und Baustellenverkehr.....	17
3.7.5	Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Unterweisung.....	17
3.7.6	Maschinen und Geräte, Montage-/Demontage- und Abbrucharbeiten	17
3.7.7	Persönliche Schutzausrüstung	17
4	Bauablauf.....	17
4.1	Technischer Bauablauf.....	17
4.1.1	Bauabschnitt 1	18
4.1.2	Bauabschnitt 2	18
4.1.3	Bauabschnitt 3	19
4.1.4	Bauabschnitt 4	19
4.1.5	Bauabschnitt 5 und Bauabschnitt 6	20
4.2	Zeitlicher Ablauf	20
4.2.1	Baubeginn	20
4.2.2	Bauende	20
4.2.3	Arbeitszeitrahmen	20
4.2.4	Bauzeitenplan	21
B	Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis.....	21
1	Generelle Vorbemerkungen, Hinweise zur Kalkulation	21
1.1	Hinweise auf Besonderheiten und Erschwernisse der Bauabwicklung	21
1.2	Vertragsbedingung.....	22
1.3	Gesonderte Aufträge / Angaben zur Rechnungsstellung.....	22
1.4	Ausführungspläne	22
1.5	Anlagen zur Ausschreibung.....	22
2	Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung.....	23
2.1	Baustellenorganisation und Verantwortlichkeiten	23
2.2	Auftragnehmer	23
2.3	Bauleiter / Fachbauleiter	23
2.4	Unterschriftsberechtigung	23
2.5	Bautagesberichte, Lieferscheine, Wiegekarten	23
2.6	Weisungsbefugnis	23
2.7	Vorschriften zum Baumschutz	23

2.8	Vorschriften zum Bodenschutz	24
2.9	Ausführungsunterlagen, Bestandspläne	24
2.10	Aufbauten des Oberbaus, Belastungsklassen	24
2.11	Vermessungsarbeiten und Höhenplanung	25
3	Entsorgung	25
3.1	Entsorgung von Bodenaushub, Aufbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt und Grünabfall	25
3.2	Nachweis der fachgerechten Entsorgung der Aushubmaterialien	25
3.3	Elektronisches Nachweisverfahren (gefährliche Abfälle)	26
3.4	Abfallvermeidung und -beseitigung	26
3.5	Weiteres	26
4	Verkehrssicherungsmaßnahmen und Sicherheit der Arbeitsstelle	26
4.1	Allgemeine Regelungen zur Verkehrssicherung	26
4.2	Allgemeine Regelungen zur Abrechnung der Verkehrssicherung	27
4.3	Kontrolle der Verkehrssicherung	27
4.4	Gebührenerstattung	27
4.5	Aufgaben gemäß BaustellV	27
4.6	Sperrgenehmigung	28
4.7	Verkehrsführung und Zugangsgewährleistung	28
4.8	Vergütungsregelungen für Sicherungs- und Verkehrsmaßnahmen	28
4.9	Verkehrssicherungspflicht, Tagwasser, Beleuchtung der Arbeitsstelle	28
4.10	Vermeidung von Staubemissionen und Verunreinigungen, Immissionsschutz	29
4.11	Lärmbelästigung / Schallschutz	29
4.12	Unwetter	29
4.13	Schadensersatzansprüche Dritter	29
5	Materiallieferung und Materialnachweis	30
5.1	Gütebestimmungen	30
5.2	Materialnachweis und Freigabe	30
5.3	Substratlieferungen	30
5.4	Stahl / verzinkter Stahl	30
5.5	Edelstahl / nichtrostender Stahl	30
5.6	Pflanzung und Pflanzenlieferung	30
5.6.1	Pflanzung	31
5.6.2	Pflanzenlieferung	31
5.6.3	Pflanzen übernehmen	31
6	Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen	31
6.1	Allgemeines	31
6.2	Anzahl der Verdichtungsnachweise	32
6.3	Vorbereitung des Unterbaus bzw. Untergrundes (ZTV E-StB)	32

6.3.1	Planum / Verformungsmodul	32
6.3.2	Baugruben und Leitungsgräben.....	32
6.4	Herstellung von Tragschichten im Straßenbau	32
6.4.1	Allgemeines.....	32
6.4.2	Eignungsprüfung.....	32
6.4.3	Eigenüberwachungsprüfungen.....	32
6.5	Vergütung der Verdichtungsnachweise und der Probeverdichtung	33
6.6	Anwesenheit des Auftraggebers, Kontrollprüfungen	33
6.7	Planumsherstellung.....	33
7	Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Schutzmaßnahmen.....	33
8	Technische Vorschriften	33
8.1	Sonstiges (u.a. Regelwerke)	33
8.2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	33
8.3	Technische Lieferbedingungen	34
8.4	DIN-Normen	34
8.5	Weitere technische Vertragsbedingungen und vertragliche Hinweise	34
8.6	Zu beachtende Merkblätter	35
8.7	Zu beachtende FLL-Richtlinien	35
9	Abrechnung / Abrechnungsrichtlinien	35
9.1	Raumgewichte (im verdichteten Zustand).....	35
9.2	Mengennachweis bestimmter Baustoffe.....	36
10	Rechnungen / Abschlagsrechnungen	36
10.1	Allgemein	36
10.2	Abrechnung / Schlussrechnung.....	36
10.3	Nachforderungen	37
11	Nachträge	37
11.1	Mindestanforderungen an Nachtragsangebote	37
11.2	Vergütungsanpassung, Nachträge, Stundenlohnarbeiten.....	37

A Baubeschreibung

1 Bauvorhaben

Die Stadt Essen plant die umfassende Umgestaltung des Weberplatzes im Stadtbezirk I einschließlich der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen in der I. Weberstraße, eines Teilbereichs der Kastanienallee sowie der Wegeverbindung zur Grünen Mitte. Das rund 6.800 m² große Plangebiet befindet sich in 45127 Essen. Der Weberplatz ist derzeit durch einen hohen Versiegelungsgrad, geringe Grünanteile und verschiedene funktionale Mängel geprägt. Hierzu zählen unter anderem Höhenversprünge, Sichtbarrieren und eine unzureichende Barrierefreiheit. Mit der Umgestaltung soll eine klar strukturierte und vielseitig nutzbare Freifläche entstehen, die den zentralen Platzraum öffnet, die Kreuzeskirche stärker in Szene setzt und die Anbindung an das Gebäude „WEBER 1“ verbessert. Ziel ist es, den Platz als identitätsstiftenden Ort neu zu beleben und als lebendigen Treffpunkt für das Quartier zu etablieren.

Vorgesehen sind die grundhafte Erneuerung der Verkehrsanlagen in der I. Weberstraße und Teilen der Kastanienallee sowie die Neugestaltung der Freianlagen. Diese umfasst unter anderem eine Platzfläche mit Stadttribüne, Aufenthaltsbereichen und Fontänenfeld sowie eine barrierearme Erschließung durch Rampen-, Treppen- und Sitzstufenanlagen. Ergänzt wird das Konzept durch Entsiegelungsmaßnahmen, neue Begrünungselemente und die vollständige Erneuerung der Platzbeleuchtung.

1.1 Ziele der Umgestaltung

Wesentliche Ziele, die mit der geplanten Umgestaltung des Weberplatzes verfolgt werden, sind unter anderem:

- Stärkung der Aufenthaltsqualität und Erhöhung der Nutzbarkeit des Platzes
- Förderung der Klimaresilienz des Stadtraums durch Entsiegelungsmaßnahmen, neue Grünstrukturen sowie ein nachhaltiges Regenwassermanagement mit Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers zur Bewässerung.
- Öffnung und Klärung der Struktur des zentralen Platzraums
- Sichtbare Einbindung der Kreuzeskirche in den Platzraum
- Optimierung der Anbindung an das Gebäude WEBER1, Außengastronomie
- Wiederherstellung eines identitätsstiftenden Charakters und Etablierung des Platzes als multifunktionaler Treffpunkt für das Quartier

Das Vorhaben zählt zu den Schlüsselprojekten des vom Rat der Stadt Essen beschlossenen Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) Essen MITTE/OST für die Stadtteile Stadtkern, Ostviertel und Südostviertel. Seit 2020 wird es im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ mit Unterstützung von Fördermitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt.

Zur Qualifizierung des Entwurfs wurde 2023 ein freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb nach RPW 2013 durchgeführt. Ziel war die Entwicklung eines nachhaltigen und klimaangepassten Gestaltungskonzepts für den Weberplatz und die angrenzenden Straßenräume.

Die weitere Ausarbeitung des Projekts wurde durch den Ausschuss für Verkehr und Mobilität der Stadt Essen bestätigt. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2025 wurde die Ausführungsplanung für den Weberplatz und die angrenzenden Straßenräume freigegeben.

1.3 Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung gliedert sich entsprechend der Struktur des Leistungsverzeichnisses in insgesamt sechs Teile und umfasst u. a. folgende Bauleistungen:

Teil A Verkehrsanlagen

ca. 1.150 m² Betonplatten in Sand-/Kalk-/Zementmörtel verlegt aufnehmen und entsorgen

ca. 450 m³ ungebundenen Oberbau, Auffüllungen und Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen lösen

ca. 450 m³ Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen abfahren und entsorgen

ca. 800 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK I
 ca. 80 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK II
 ca. 3 Stk. Straßenabläufe herstellen
 ca. 5 m Kanalrohre aus PP-MD DN/ OD 160 mm liefern und verlegen
 ca. 495 to Schottertragschicht, 20 cm, aus nat. Gesteinskörnung herstellen
 ca. 70 m Rinnensteinsystem liefern und einbauen
 ca. 210 m Bordsteine versetzen
 ca. 10 m Rampenstein (sinusförmig) liefern und versetzen (auf Stahlbeton-Fundament)
 ca. 1.150 m² Pflasterdecke aus Betonpflastersteinen im Mehrsteinsystem, Dicke 100 mm, herstellen
 ca. 1.150 m² Betonpflastersteine im Mehrsteinsystem, ohne Fase, liefern

Teil B Freianlagen

ca. 250 m³ Betonfundamente abbrechen und fachgerecht entsorgen
 ca. 125 m³ Mauer aus Naturstein abbrechen
 ca. 780 m Blockstufen aus Betonfertigteilen abbrechen
 ca. 2.800 m² Betonplatten in Sand-/Kalk-/Zementmörtel verlegt aufnehmen und entsorgen
 ca. 3.600 m³ ungebundenen Oberbau, Auffüllungen und Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen lösen
 ca. 3.600 m³ Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen abfahren und entsorgen
 ca. 1.250 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK I
 ca. 4.270 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK II
 ca. 600 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK III
 ca. 520 m³ Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen ≤ 10 Vol.-% abfahren und entsorgen
 ca. 260 m³ Aushub aus Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen < 10 %, Zulage BM-F-3, entsorgen
 ca. 380 m³ Boden mit Saugbagger lösen, laden und entsorgen
 ca. 725 m³ vegetationsfähigen Füllboden liefern und einbauen
 ca. 775 m³ bautechnischen Füllboden liefern und einbauen
 ca. 350 m³ Baugrube im Untergrund, 1,25 bis 1,75 m tief, herstellen
 ca. 450 m³ Baugrube im Untergrund, mehr als 1,75 m tief, herstellen
 ca. 500 m³ Grubenkies als Ersatz für ungeeigneten Verfüllboden liefern (Zulage)
 ca. 590 m Sandauflager und -einbettung für Entwässerungsrohre bis DN 160 herstellen
 ca. 590 m Kanalrohr aus PP-MD DN/OD 160 liefern und verlegen
 ca. 810 m TV-Untersuchung vorhandener bzw. neu erstellter Entwässerungsleitungen durchführen
 ca. 40 Stk. Einlaufkasten für Entwässerungsrinne B 125, NW 100, liefern und einbauen
 ca. 28 m Schlitzrinne, radial, liefern und einbauen
 ca. 2.200 to Frostschutzschicht aus natürlichen Gesteinskörnungen, Dicke 26 cm, herstellen
 ca. 1.630 to Schottertragschicht, 20 cm, aus natürlichen Gesteinskörnungen herstellen
 ca. 160 to Schottertragschicht, 26 cm, aus natürlichen Gesteinskörnungen herstellen
 ca. 145 m Stahlbandeinfassung, H 40 cm, liefern und einbauen
 ca. 950 m Betonpflastersteine, Nenndicke > 80 mm und < 120 mm, maschinell schneiden
 ca. 3.200 m² Pflasterdecke aus Betonpflastersteinen im Mehrsteinsystem, Dicke 100 mm, herstellen
 ca. 3.200 m² Betonpflastersteine im Mehrsteinsystem, ohne Fase, liefern
 ca. 525 m² Pflasterdecke aus Natursteinpflaster, Nenndicke > 60 mm und < 120 mm, herstellen
 ca. 70 m² Pflasterdecke aus Natursteinpflaster, gebunden, herstellen
 ca. 190 m³ Schottertragschicht herstellen
 ca. 65 m³ Betonfundament für Blockstufen herstellen
 ca. 20 Stk. Sitzblock, ca. 200 × 92 × 46 cm, liefern und einbauen
 ca. 165 Stk. Pfosten für Handlauf, in Fundament, liefern und montieren
 ca. 163 Stk. Pfosten für Handlauf, an Mauerwinkel, liefern und montieren
 ca. 335 m Handlauf liefern und montieren

- Rampenanlage aus Winkelstützmauern herstellen

Teil C Beleuchtung

- ca. 140 m³ Untergrund, Homogenbereich A und B, ausheben
- ca. 140 m³ Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen abfahren und entsorgen
- ca. 80 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK I
- ca. 205 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK II
- ca. 266 to RC-Material (0–32 mm) als Ersatz für ungeeigneten Verfüllboden liefern
- ca. 400 m Kabeltrassenband verlegen
- ca. 34 Stk. Mastfundamentrohre liefern und einbauen
- ca. 300 m PE Kabelschutzrohre liefern und verlegen
- ca. 34 Stk. Stahlmaste montieren

Teil D Ausstattung

- 1 Stk. Pumpenkammer mit Wasserreservoir, ca. 4,50 × 2,40 × 3,00 m, liefern und einbauen
- 1 Stk. Elektrische Schaltanlage, liefern und einbauen
- 2 Stk. Schachtabdeckung D 400, V4A, auspflasterbar, 80 × 80 cm, liefern und einbauen

Teil E Vegetation

- ca. 1.350 m² Grobplanum Vegetationsflächen herstellen
- ca. 192 m³ Baumgruben ausheben
- ca. 60 m³ Ungebundenen Oberbau, Auffüllungen und Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen lösen
- ca. 30 m³ verfestigte Hochofenschlacke aufbrechen, als Zulage
- ca. 252 m³ Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen abfahren und entsorgen
- ca. 200 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK I
- ca. 305 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK II
- ca. 25 to Aushubmaterial aus Oberbaustoffen und Auffüllungen entsorgen, Zulage DK III
- ca. 180 m³ FLL-Typ-1-Substrat für die Baumpflanzung liefern und einbauen
- ca. 8 Stk. Wasserretentionselement liefern und einbauen
- ca. 4 Stk. Wurzelkammersystem liefern und einbauen
- ca. 4 Stk. Baumrost liefern und einbauen

- diverse Pflanzenlieferungen
- Fertigstellung-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

Teil F Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- ca. 1 psch An- und Abfuhr der kompletten Baustelleneinrichtung
- ca. 300 m Bauzaun anliefern, aufstellen und abfahren
- ca. 40 Stk. Verkehrszeichen aufstellen oder abbauen
- ca. 24 Stk. Zusatzzeichen montieren oder entfernen
- ca. 15 Stk. maßnahmenbezogenes Zusatzzeichen anfertigen
- ca. 200 Stk. Absperrschranken VZ 600 aufstellen oder abbauen
- Vorhaltung und Wartung der v. g. Verkehrssicherung
- ca. 160 m Markierungsfolie
- ca. 480 d Kontrolle der Verkehrssicherung
- ca. 18 Monate Baubüro vorhalten
- 1 Stück Baustellenschild herstellen, liefern, auf- und abbauen

- Baustelleneinrichtung für die Straßen-, Freianlagen- und Tiefbauarbeiten gem. Teil A bis E
- Bemusterungsflächen herstellen und abbauen, Größe ca. 10 m²

Alle Teile werden nur an einen Auftragnehmer vergeben.

2 Die Baustelle

2.1 Beschreibung der Baustelle und ihrer örtlichen Gegebenheiten

2.1.1 Bestandssituation

Der Weberplatz befindet sich im Stadtbezirk I der Stadt Essen im Stadtkern (45127 Essen) und liegt innerhalb eines dicht bebauten, urban geprägten Umfeldes. Das rund 6.800 m² große Plangebiet umfasst den zentralen Weberplatz, die angrenzenden Straßenräume der I. Weberstraße sowie einen Teilbereich der Kastanienallee. Darüber hinaus gehört eine Wegeverbindung zur „Grünen Mitte Essen“ zum Projektgebiet, wodurch eine wichtige Verknüpfung zwischen den innerstädtischen Freiräumen und den angrenzenden Wohn- und Geschäftsbereichen hergestellt wird.

Das Umfeld des Weberplatzes ist durch eine Mischung aus Wohnnutzungen, gewerblichen Nutzungen, Dienstleistungsangeboten sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen geprägt. Aufgrund seiner zentralen Lage übernimmt der Platz eine bedeutende Funktion als Verbindungs- und Aufenthaltsraum innerhalb des Quartiers. Der Bereich wird sowohl von Anwohnerinnen und Anwohnern als auch von Besucherinnen und Besuchern intensiv genutzt und stellt einen wichtigen Bestandteil des öffentlichen Freiraums im Innenstadtbereich dar.

Der vorhandene Platzraum weist derzeit einen hohen Versiegelungsgrad mit nur geringen Grünanteilen auf. Die bestehende Gestaltung ist durch funktionale und gestalterische Defizite gekennzeichnet. Hierzu zählen insbesondere Höhenversprünge, eingeschränkte Sichtbeziehungen, fehlende barrierefreie Erschließungsmöglichkeiten sowie eine nur eingeschränkt nutzbare Aufenthaltsqualität. Vor diesem Hintergrund kommt der geplanten Umgestaltung eine besondere Bedeutung für die städtebauliche, funktionale und ökologische Aufwertung des Quartiers zu. Ziel ist die Entwicklung eines attraktiven, barrierefreien und klimaangepassten Stadtplatzes mit hoher Aufenthaltsqualität und einer verbesserten Vernetzung zu den umliegenden Freiräumen.

2.1.2 Verkehrsanlagen

In der I. Weberstraße wird der Pflasterbelag ausgetauscht und durch einen mit dem gesamten Platz harmonisierenden Pflasterbelag ersetzt. Die befahrbare Fläche erhält denselben Pflastertyp wie Gehweg und Stellplatzfläche, unterscheidet sich jedoch im Steinformat; die Stellplätze werden durch einen hellen Stein als Markierung abgegrenzt. Am Kreuzungsbereich I. Weberstraße/Kastanienallee werden neue Bodenindikatoren als Blindenleitsystem für den Fußverkehr erstellt; die Entwässerung der Verkehrsfläche erfolgt über eine neu herzustellende Entwässerungsrinne mit Straßenabläufen. Im umgebauten Bereich der Kastanienallee werden dieselben Betonsteine wie in der I. Weberstraße eingebaut; die vorhandene Einfahrtsschwelle wird gegen einen sinusförmigen Rampenstein ausgetauscht und es werden neue Bodenindikatoren im Gehweg zur Querung der Fußverkehrs erstellt.

2.1.3 Freianlagen

Die Platzfläche wird mit Betonsteinpflaster gestaltet, ergänzt durch wiederverwendetes Natursteinmaterial; sie ist überwiegend verkehrsfrei, jedoch für Veranstaltungen ausgelegt. Die Erschließung erfolgt barrierearm über Rampen-, Treppen- und Sitzstufenanlagen aus Beton mit ergänzenden Stahl- und Holzelementen. Gestalterische Elemente wie eine Stadttribüne, Sitzbereiche und ein Fontänenfeld erhöhen die Aufenthaltsqualität und das Mikroklima. Zur Entwässerung werden Baumrigolen eingesetzt, die Regenwasser gezielt den Bäumen zuführen und überschüssiges Wasser kontrolliert in das Kanalnetz ableiten; der Baumbestand wird größtenteils erhalten und durch klimaresiliente Neupflanzungen ergänzt, während Pflanzungen aus Rasen, Stauden und Gräsern eine robuste, naturnahe Begrünung sicherstellen.

2.1.4 Leitungsbau

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn die Leitungspläne der Ver- und Entsorgungsträger aus der Planungsphase zur Verfügung; der Auftragnehmer hat diese eigenständig zu prüfen und sich bei den Versorgungsträgern aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen. Soweit erforderlich, hat er vor Durchführung der Bauarbeiten Erkundigungen über die genaue Lage unter- und oberirdischer Anlagen im

Baustellenbereich bei den zuständigen Stellen einzuholen; erforderliche Suchgräben werden gesondert vergütet. Die Freilegung von Leitungen jeglicher Art ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; freigelegte oder berührte Leitungen und sonstige Anlagen sind sorgfältig und betriebssicher zu schützen. Kosten durch das Aufsuchen und Freilegen überbauter Einbauteile sowie Schadenersatzansprüche aus hierdurch bedingten Verzögerungen bei Leitungssperrungen trägt der Auftragnehmer.

2.1.5 Kanalbau

Ein Kanalneubau bzw. eine Kanalsanierung ist nicht vorgesehen. Die geplanten Sinkkästen und Entwässerungsrinnen werden über neue Leitungen an die bestehenden Mischwasserkanäle angeschlossen; entsprechend der Vorgabe der Stadtwerke Essen erfolgt der Anschluss ausschließlich an Schachtbauwerken, nicht am Kanal selbst.

2.1.6 Beleuchtung

Im Rahmen der Umbaumaßnahme wird die Beleuchtung auf dem Platz vollständig erneuert. Die Bestandsmaste werden abgebaut; für die neuen Beleuchtungsstandorte werden Maste, Leuchten, Fundamente sowie der erforderliche Tiefbau und die Leitungsverlegung komplett neu hergestellt. Die Leistungen einschließlich der zugehörigen Vorbemerkungen sind dem LV-Teil C (Beleuchtung) zu entnehmen.

2.1.7 Bestandsflächen

Vorhandene Gebäude, Oberflächenbefestigungen und Infrastruktureinrichtungen sowie bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nicht beschädigt werden und sind ggf. entsprechend zu schützen; das Schützen und die hierdurch bedingte Einschränkung (Einsatz kleiner Baugeräte, kombinierte Maschinen- und Handarbeit, verkleinerte Lichtraumprofile) wird nicht separat vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Etwaige Schäden an befestigten Flächen sind durch den Auftragnehmer umgehend nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen; auch diese Leistung wird nicht separat vergütet.

2.1.8 Örtliche Feststellungen/Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer alle in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke gemeinsam mit dem Auftraggeber, ggf. mit dem Träger der Straßenbaulast und den Grundstückseigentümern, zu begehen. Der bestehende Zustand ist festzustellen, mittels digitaler Fotos zu dokumentieren, schriftlich niederzulegen und von allen Parteien durch Unterschrift anzuerkennen. Grundstücke, Gebäude und Anlagen jeder Art, die durch die Bauarbeiten berührt oder gefährdet werden können, sind vom Auftragnehmer vor Baubeginn auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen; die hierfür erforderliche Beweissicherung unter Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen ist im Leistungsverzeichnis als eigene Position berücksichtigt und wird gesondert vergütet.

2.1.9 Vorhandener Baumbestand

Beschreibung siehe „Baumgutachten zur Planungsvorbereitung für den Umbau des Weberplatzes in Essen“, Sachverständigenbüro Dr. Jürgen Kutscheidt, Stand April 2025, sowie Kapitel 5 (Baum- und Bodenschutzmaßnahmen) im Teil B dieser Vorbemerkungen.

2.1.10 Baugrundgutachten

Grundlage der Baugrunduntersuchung ist der Untersuchungsbericht der SCRIM Nordrhein GmbH & Co. KG, Gerlingstraße 92, 47167 Duisburg, vom 04.06.2025. Der Bericht ermittelt die Schichtdicken an den Bohrkernen gemäß TP D-StB 12 und untersucht die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten; die Schadstoffbelastung zeigt ein sehr heterogenes Bild. Anhand des Schichtenaufbaus kann von einer nahezu vollkommenen Wasserundurchlässigkeit ausgegangen werden. Aufgrund der Untergrundtragfähigkeit werden baubegleitende Tragfähigkeitsmessungen empfohlen; die Ausbauhinweise des Untersuchungsberichts sind zu berücksichtigen. Eine Bewertung der Homogenbereiche ist nicht Bestandteil des Berichts. Sämtliche mit der Entsorgung/Verwertung verbundenen Kosten (Annahmeerklärung der zugelassenen

Deponie/Verwertungsstelle, zusätzliche Identifikations- und Kontrollbeprobungen, Gebühren, Transporte etc.) sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Das komplette Bodengutachten liegt der Ausschreibung als Anlage bei. Über die im vorliegenden Baugrundgutachten dokumentierten Untersuchungen hinausgehende Probenahmen sind ausdrücklich vom Auftragnehmer durchzuführen; hierfür sind im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen vorgesehen (siehe LV Teil B), derartige weitergehende Beprobungen werden demnach gesondert vergütet.

2.1.11 Grundwasser

Im Baugrundgutachten werden keine Aussagen zu anstehendem Grundwasser getroffen; Anhaltspunkte für Grundwasser im Baufeld liegen nicht vor.

2.1.12 Informationspflicht

Der Bieter kann sich vor Angebotsabgabe über die Lage der Baustelle sowie die äußeren Gegebenheiten (Verkehrsanbindung, Beschaffenheit des Baufeldes, Umgebungsbedingungen etc.) vor Ort informieren. Erschwernisse, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten, der begrenzten Grundstücksfläche sowie der Verkehrssituation ergeben, sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen und bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Alle aus den Forderungen und Angaben der Vorbemerkungen entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise des LV einzurechnen und werden nicht besonders vergütet, sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird. Vergaberechtliche Fragen sind ausschließlich über das Vergabeportal Vergabe.NRW/Vergabemarktplatz über die Rubrik Kommunikation der jeweiligen Ausschreibung zu stellen; Bieter können über das Portal Fragen stellen, die Antwort wird veröffentlicht.

2.1.13 Stellungnahme Feuerwehr

Der angedachte Bauablauf wurde der Feuerwehr vorgestellt und mit ihr abgestimmt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Anleiterbarkeit der Gebäude an der I. Weberstraße sicherzustellen ist.

2.1.14 Kampfmittel

Nach Rückmeldung der Bezirksregierung bestehen im Rahmen der Kampfmittelabfrage keine konkreten Verdachtspunkte.

Die Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen sind mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Der Abtrag hat schichtweise in Dicken von max. 50 cm zu erfolgen. Bei den Ausbauarbeiten ist das Erdreich hinsichtlich Veränderungen, wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenität zu beobachten.

Werden während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (z. B. Sprengkörper, Munition, Waffen) gefunden, sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen, die nächste Polizeidienststelle, die Ordnungsbehörde und der Auftraggeber sofort zu benachrichtigen und die Gefahrenstelle abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.

2.2 Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Die Baustelleneinrichtung für die Herstellung der Maßnahme einschließlich Anliefern, Aufbauen, Vorhalten über die Bauzeit und Zurückbauen ist im Leistungsverzeichnis gesondert ausgewiesen und wird über diese Position abgerechnet. Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt. Hierzu zählen das Anfahren und der Aufbau aller zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, Betriebsmittel sowie Baustellenunterkünfte, Sanitäranlagen, Verkehrs-, Hinweis-, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie Verkehrszeichen gemäß StVO und anderer Vorschriften, Baustellenbeleuchtung und Absperreinrichtungen (Umzäunung der Lagerplätze und Baubuden).

Die Baustelleneinrichtung umfasst alle Maßnahmen zur Sicherung und Organisation des Baufeldes sowie zur Unterstützung der Bauarbeiten. Für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers und des Auftraggebers wird in der ersten Bauphase ein Bereich innerhalb der Baustelle zur Verfügung gestellt. Bereiche außerhalb des Baufeldes hat sich der Auftragnehmer selbstständig zu organisieren und etwaige Kosten hierfür einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Maßnahme einen Baustellencontainer oder gleichwertigen Besprechungsraum zur Durchführung regelmäßiger Baubesprechungen bereitzustellen, vorzuhalten und zu unterhalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind in die jeweilige Position einzukalkulieren.

Die Festlegung der Flächen zur Lagerung von Baustoffen, Geräten und Baustelleneinrichtungen erfolgt in Abstimmung mit der städtischen Bauleitung. Eine Vergütung für mögliche Umlagerungen der Materialien im Bauablauf erfolgt nicht.

Allgemein gilt es darauf zu achten, dass die fertiggestellten Flächen nicht mehr für den Bauablauf (als BE-Fläche oder für die Baufahrzeuge) zur Verfügung stehen.

Das Befahren und Parken auf der Baustelle mit Privatfahrzeugen und das Übernachten auf der Baustelle ist nicht gestattet. Auf die Bewohner und Nutzer der angrenzenden Bebauungen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Staub- und lärmintensive Arbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Die vorbereitenden Arbeiten, wie das fachgerechte Absichern der Baustelle für die Zeit der Arbeiten inklusive aller Nebenleistungen werden gesondert vergütet. In den Preisen eingeschlossen ist die Reinigung des Arbeitsbereiches und das Abfahren des Erdaushubes zur fachgerechten Entsorgung.

Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

2.2.1 Auftraggebereigene Flächen

Für die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Baustoffen, Geräten und sonstigen Materialien werden vom Auftraggeber keine Flächen zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit der städtischen Bauleitung zu wählen. Darüber hinaus erforderliche Baustelleneinrichtungs-, Lager- oder Zwischenlagerflächen außerhalb des Baufeldes sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu beschaffen; die hierfür entstehenden Kosten sind in die Angebotspreise einzukalkulieren.

Bei der Anordnung und Nutzung der Lagerflächen ist sicherzustellen, dass der Fußverkehr nicht durch Baustellenverkehr gefährdet wird. Rettungswege sowie Anleiterflächen der Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten. Sämtliche vom Auftragnehmer genutzten Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind verkehrssicher abzusperren. Die hierfür anfallenden Kosten sind mit der Position 08.10.1010 „Baustelleneinrichtung“ abgegolten.

Fertiggestellte Flächen stehen nicht mehr als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen zur Verfügung. Erforderliche Umlagerungen von Materialien oder Geräten im Zuge des Bauablaufs werden nicht gesondert vergütet.

2.2.2 Strom- und Wasseranschluss

Der Strom- und Wasseranschluss für die vom Auftragnehmer betriebenen Maschinen, Geräte und Sanitäranlagen ist vom Auftragnehmer in Verbindung mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen herzustellen. Der Baustrom ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen (Westnetz GmbH) einzurichten; die erforderlichen Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Westnetz GmbH einzureichen. Es ist ein Baustromverteilerkasten mit den erforderlichen Anschlussstellen und einem Standrohr für die Versorgung mit Gebrauchswasser beim zuständigen Versorger anzumieten und zu installieren. Die Baustrom- und Wasserkosten werden direkt mit dem Vertragspartner des Versorgungsunternehmens abgerechnet und nicht gesondert vergütet. Eine An- und Abfahrtpauschale wird nicht gesondert vergütet.

2.2.3 Zwischenlagerung und Zwischentransporte

Der Auftragnehmer hat seine Baustellenlogistik den örtlichen Gegebenheiten anzupassen; Mehrkosten für die Anlieferung von Kleinmengen, die Absicherung von Lager- und Zwischenlagerflächen sowie den Aufwand für Zwischentransporte u. dgl. innerhalb der Baustelle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.3 Absperrung und Sicherung der Baustelle

2.3.1 Hinweise auf Erfordernisse

Für die gesamte Bauzeit ist die Absicherung und Absperrung der Baustelle nach den gültigen Vorschriften zu betreiben.

Vom Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten benötigte Sperrungen und Änderungen der Verkehrsführung sind **rechtzeitig** mit dem Amt für Straßen und Verkehr, der zuständigen Polizeidienststelle, der Ruhrbahn GmbH und der Feuerwehr abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Genehmigungen benötigten Unterlagen vollständig und prüffähig rechtzeitig bei den zuständigen Dienststellen der Stadt Essen eingereicht werden.

Zur Prüfung und Genehmigung des Antrages auf verkehrsrechtliche Genehmigung ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 2 Wochen zu rechnen.

Bauverzögerungen aufgrund nicht vorliegender verkehrsrechtlicher Genehmigungen, die auf verspätet eingereichte oder unvollständige bzw. fehlerhafte Antragsunterlagen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.3.2 Hinweise auf Form und Art

Die Absicherung von Baugruben, Aufgrabungen u. dgl. obliegt dem Auftragnehmer; die Bestimmungen der RSA sind einzuhalten.

Die Verwendung von sog. Flatterband zur Baustellensicherung ist nicht gestattet.

Baugruben, Aufgrabungen sowie Notgehwege u. dgl. sind mit mobilen Absturzsicherungen zu sichern; es dürfen nur Zaunelemente verwendet werden, die den TL Absperrschranken entsprechen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Sichtbehinderungen der Verkehrsteilnehmer durch Absperrvorrichtungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen.

2.4 Verkehr innerhalb der Baustelle

2.4.1 Fußverkehr

Der Fußverkehr ist grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass Fußgänger seitlich über einen Gehweg (mindestens 1,20 m Breite) an der Baustelle vorbeigeführt werden; der Gehweg ist durch mobile Absturzsicherungen vom Baufeld zu trennen.

2.4.2 Fahrverkehr

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen ist für die Ausführung der Bauarbeiten je Bauabschnitt eine vollständige oder teilweise Sperrung des betroffenen Teilbereichs erforderlich. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit erfolgt der Ausbau in insgesamt sechs Bauabschnitten (siehe Ziffer 4.1). Der Anlieger-, Fuß- und Radverkehr sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Bauphase jederzeit sicherzustellen.

2.4.3 Anliegerverkehr und Rettungswege

Die Zufahrt zu den Grundstückszufahrten ist während der Bauausführung grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Sämtliche Überfahrten sind so auszubilden, dass auch eine Befahrung mit Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr und sonstiger Rettungsdienste sowie der Entsorgungsbetriebe und für notwendige Anlieferungen möglich ist. Mit der Feuerwehr festgelegte Rettungswege und Anleiterflächen sind freizuhalten; die Zwischenlagerung von Baustoffen u. dgl. sowie das Abstellen von Baugeräten dürfen nur außerhalb dieser Bereiche erfolgen, insbesondere in den arbeitsfreien Zeiten, an denen die Baustelle nicht besetzt ist.

Erforderliche provisorische verkehrssichere und vollständige nutzbare Wegeführungen, Sicherungsmaßnahmen und Absperrungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig einzurichten, während der Bauzeit fortlaufend zu unterhalten und mit dem Auftraggeber sowie den jeweiligen Betreibern (Außengastronomie WEBER 1, Begegnungszentrum (Weberplatz 3), Haus der Begegnung (I. Weberstraße 28 usw.) frühzeitig abzustimmen.

2.5 Verkehr außerhalb der Baustelle

2.5.1 Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

Für die Sauberhaltung der Straßen, die für den An- und Abtransport von Bodenmassen und anderen Materialien genutzt werden, sind geeignete und ausreichende Reinigungseinrichtungen (z. B. Straßenkehrmaschinen, Räumkolonnen, usw.) vorzusehen. Im Übrigen gilt die StVO mit den zugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Kosten für die notwendigen Reinigungsmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3 Koordinierung der Bauarbeiten

3.1 Arbeiten Dritter

Verlege- und Montagearbeiten des Versorgungsträgers Westnetz GmbH sind Bestandteil dieser Ausschreibung und im Rahmen des Umbaus Weberplatz durch den Auftragnehmer zu koordinieren. Im Zuge der Maßnahme ist mit Abstimmungs- und Koordinationsaufwand zu rechnen; insbesondere sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Durchführung der erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Netzbetreibern und Versorgungsträgern hinsichtlich Leitungsführung, Netzanschlüssen, Anschlussleistungen und Einbindepunkten
- Errichtung einer neuen Trafostation durch die Westnetz GmbH im Bereich Friedrich-Ebert-Straße
- Verlegung von Leerrohren im Bereich unterhalb der Rampenanlagen
- Umverlegung mehrerer Stromverteilerschränke auf dem Weberplatz
- Herstellung und Abstimmung von Leitungsführungen für Beleuchtungsanlagen sowie für den Schaltschrank des Fontänenfeldes und den Versorgungsschrank der Stadtbühne

Die erforderlichen Bauzeiten für die Arbeiten der Versorgungsträger sind in die Bauphasen bzw. den Bauablauf einzukalkulieren. Eine Koordinierung zwischen den einzelnen Gewerken ist zwingend erforderlich und obliegt dem Auftragnehmer. Die Arbeiten Dritter sind mindestens drei Wochen im Voraus anzukündigen; entsprechende Vorlaufzeiten für Montagearbeiten, Leitungsverlegungen sowie Einbindungen neuer Leitungen in vorhandene Versorgungsnetze sind bei der Bauablaufplanung zu berücksichtigen.

Sämtliche für die Ausführung erforderlichen Anträge, Genehmigungen, Freigaben, Schaltanweisungen und Abstimmungen mit Netzbetreibern, Versorgungsträgern und sonstigen Beteiligten sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig zu veranlassen und in die Terminplanung einzubeziehen.

Die bestehenden Abwasserleitungen, an die angeschlossen wird, befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Essen. Vor Baubeginn ist eine gemeinsame Begehung mit der Bauleitung des Auftragnehmers, Vertretern der Stadtwerke Essen sowie der städtischen Bauleitung durchzuführen; hierbei sind insbesondere die Schnittstellen der Bauausführung sowie die Einbindung der neuen Anschlussleitungen in das bestehende Netz abzustimmen.

Der Aufwand für die Koordinierung der Arbeiten Dritter sowie sämtliche hierdurch entstehenden Erschwernisse, Beantragungen und Abstimmungsleistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.2 Übernahme von Arbeiten Dritter durch den Auftragnehmer

Um den Bauablauf zu optimieren, sollen, soweit erforderlich, die Arbeiten Dritter möglichst vom Auftragnehmer der Straßenbauarbeiten mit ausgeführt werden. Auftragserteilung und Abrechnung erfolgen über das jeweilige Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen.

3.3 Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen Dritter

Der Auftragnehmer hat bei der Planung seines Bauablaufs die durch ggf. notwendige Tiefbauarbeiten Dritter benötigten Raum- und Zeitkorridore zu berücksichtigen. Die Arbeiten Dritter sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer **zwingend** einzutakten.

3.4 Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Anlagen

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind durch den Auftragnehmer zu schützen. Festgestellte Schäden sind dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen unverzüglich zu melden. Kosten, die durch das Auffinden und Freilegen vom Auftragnehmer überbauter Einbauteile (z. B. Schieber- und Hydrantenkappen) entstehen, sowie Schadensersatzansprüche infolge von Verzögerungen bei Leitungssperrungen aufgrund überbauter Einbauteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Hydranten, Absperrschieber, Kanalschächte und sonstige Abdeckungen sind zu jeder Zeit frei zugänglich zu halten. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Fremdanlagen sowie daraus resultierende Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die Einrichtungen der Stadtwerke Essen AG (Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Abwasserkanäle) gilt darüber hinaus:

Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung durch die Stadtwerke Essen AG eine Zustandserfassung der vorhandenen Schächte, Schieber- und Hydrantengestänge sowie sonstiger Einrichtungen; dabei werden vorhandene Schäden aufgenommen sowie Art und Umfang notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen und der zu erneuernden/auszutauschenden Einbauteile festgelegt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Einrichtungen erneut auf Vollständigkeit und Zustand überprüft; die Beseitigung dabei festgestellter Beschädigungen geht zu Lasten des Auftragnehmers.

3.5 Baum- und Bodenschutzmaßnahmen

Die Bestandsbäume in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind vor Beschädigungen zu schützen. Die unbefestigten Flächen der Kronentrauf- und Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bestandsbäume dürfen nicht befahren, als Lager- oder Abstellflächen genutzt oder in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt oder verändert werden. Bei der Ausführung der Bauarbeiten in der Nähe von Bäumen und Großgehölzen müssen Schäden im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich unter allen Umständen vermieden werden.

Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich (= Kronenbreite + 1,50 m nach allen Seiten), für den Stamm und für die Krone sind in jedem Fall vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Großgehölzen sind, wenn unvermeidbar, anzuzeigen. Grundsätzlich wird nur Handschachtung und das Arbeiten mit Saugbagger zugelassen; Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 30 mm dürfen nicht durchtrennt werden. Freigelegte Wurzelbereiche sind gegen Austrocknung und Frost mittels Wurzelvorhang zu schützen. Der Rinden- und Stammschutz verbietet das Annageln oder Anschrauben von Gegenständen sowie das Anbringen von Seilbefestigungen oder Leitungen.

3.6 Dendrologische Baubegleitung

Während der Baumaßnahme ist eine dendrologische Baubegleitung vorgesehen (LV Teil F, Pos. 11.10.0005). Diese umfasst die fachliche Begleitung des Bauvorhabens im Hinblick auf den Schutz von Bäumen und Gehölzen. Hierzu gehören die Beurteilung des Gehölzbestandes, die Festlegung und Überwachung geeigneter Schutzmaßnahmen, die Einweisung der Baustelle hinsichtlich der Baum- und Gehölzschutzvorgaben sowie die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen während der Bauausführung. Darüber hinaus sind auftretende Schäden zu dokumentieren und bei Bedarf Empfehlungen für baumschonende Arbeitsweisen auszusprechen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Zustand der betroffenen Bäume zu beurteilen und gegebenenfalls die Durchführung weiterer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zu empfehlen.

3.7 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Der Auftraggeber ist gemäß § 3 Baustellenverordnung (BaustellV) verpflichtet, die Arbeiten hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zwischen den Ausführenden zu koordinieren bzw. koordinieren zu lassen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) wird durch einen vom Auftraggeber separat beauftragten, nicht dem Leistungsumfang des Auftragnehmers zugehörigen Koordinator umgesetzt. Ziel ist es, die Sicherheit und Gesundheit aller auf der Baustelle tätigen Personen sicherzustellen und Risiken durch koordinierte Maßnahmen zu minimieren. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer hat sich mit dem SiGeKo abzustimmen und ihm die geforderten Dokumente bereitzustellen.

Den Anweisungen in der Baustellenordnung und den Festlegungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist Folge zu leisten. Sämtliche zur Erstellung und Ergänzung des SiGe-Plans erforderlichen Unterlagen sind durch den Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zusammenzustellen und dem SiGeKo zu übergeben, u. a.:

- zusätzliches Exemplar des Baustelleneinrichtungsplanes
- zusätzliches Exemplar des Bauzeitenplanes und sämtlicher Aktualisierungen
- Gefährdungsbeurteilungen für sämtliche im Bereich der Baustelle durch den Auftragnehmer und seine Nachunternehmer ausgeführten Arbeiten
- Formblatt „Angaben zu den Auftragnehmern“ (auch an Nachunternehmer weiterzugeben und vollständig ausgefüllt an den SiGeKo weiterzuleiten)
- schriftliche Zusammenstellung sämtlicher auftragnehmerseitig am Bauvorhaben beteiligter Personen und Unternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den SiGe-Plan sämtlichen Nachunternehmern ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen und gegen Nachweis zu übergeben; die Empfangs- und Anerkennnisbestätigung ist an den Auftraggeber und den SiGeKo weiterzuleiten. Empfehlungen des SiGeKo ist umgehend Folge zu leisten. Der SiGeKo ist im Rahmen der Umsetzung der Baustellenverordnung nicht für die Kontrolle und Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich; der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitsschutz, selbst verantwortlich und hat sicherzustellen, dass sein auf der Baustelle tätiges Personal einschließlich der Nachunternehmer Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Vorbemerkungen sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hat.

Beinahe- und Arbeitsunfälle sowie Schadensereignisse, Umwelt- und Sachschäden sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden; sonstige Meldepflichten bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen zur gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütung werden nicht gesondert vergütet.

Die Übermittlung der Vorankündigung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt erfolgt durch den SiGeKo; zwischen Absendung der Vorankündigung und Beginn der Arbeiten müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Auftragnehmer hat mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten die vom SiGeKo benötigten Angaben schriftlich mitzuteilen und unmittelbar nach Auftragserteilung das Formblatt „Angaben zu den Auftragnehmern“ für den eigenen Betrieb und für eingesetzte Nachunternehmer vollständig ausgefüllt an den SiGeKo zu übermitteln; dies gilt auch für im Bauverlauf neu eingesetzte Nachunternehmer.

3.7.1 Aushang von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die vom SiGeKo erstellten, zum Aushang bestimmten Unterlagen (insbesondere SiGe-Plan und Vorankündigung) auf der Baustelle so auszuhängen, dass alle dort tätigen Personen jederzeit Einblick nehmen können. Hierfür ist eine ausreichend große, wetterfeste Fläche in einem für das Baustellenpersonal zentral zugänglichen Bereich bereitzustellen. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.

3.7.2 Gemeinsam genutzte Einrichtungen und Schutzeinrichtungen

Vom Auftraggeber oder anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellte Einrichtungen bzw. Schutzeinrichtungen (z. B. Gerüste, Absturzsicherungen) dürfen nur mit ausdrücklicher Abstimmung und Genehmigung des Auftraggebers bzw. des SiGeKo verändert, umgebaut oder entfernt werden; dies gilt nur,

wenn den daraus resultierenden Gefährdungen durch gleichwertige Schutzmaßnahmen begegnet wurde oder die Gefährdung nicht mehr besteht.

3.7.3 Abstimmung mit anderen Unternehmen

Unberührt von der SiGeKo nach Baustellenverordnung bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß DGUV Vorschrift 1 „Allgemeine Vorschriften“, sich mit anderen vor Ort tätigen Unternehmen abzustimmen, deren Arbeiten zeitlich und/oder örtlich zusammenfallen, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, ist die Gefährdungsbeurteilung ggf. anzupassen; festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Verursacher und dem SiGeKo zu melden.

3.7.4 Sicherung von Gefahrenbereichen und Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat alle Bereiche, in denen durch ihn oder seine Nachunternehmer Tätigkeiten ausgeführt werden und von denen Gefährdungen für Beschäftigte, andere Unternehmen oder Baustellenfremde ausgehen, gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Regeln der Technik zu sichern – unabhängig davon, ob die Gefahrenbereiche (z. B. Gräben, Gruben) durch ihn selbst erstellt wurden oder bauseitig vorhanden sind.

Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen durch Bau- oder Montagearbeiten nicht beeinträchtigt werden. Bei Rückwärtsfahrten besteht Einweisungspflicht, sofern der rückwärtige Raum vom Fahrzeugführer nicht vollständig überblickt werden kann. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind ständig freizuhalten.

3.7.5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Unterweisung

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind, und muss über die entsprechenden Unterlagen verfügen; die schriftliche Gefährdungsbeurteilung ist dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln. Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer ist vor Arbeitsbeginn über die besonderen Bedingungen der Baustelle zu unterweisen; die schriftlichen Unterweisungsbestätigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

3.7.6 Maschinen und Geräte, Montage-/Demontage- und Abbrucharbeiten

Für Maschinen, Geräte, Werkzeuge, elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie überwachungsbedürftige Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen, sind die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide und Prüfbücher auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Baumaschinen und Geräte dürfen nur von hierzu beauftragten Personen bedient werden; Gefährdungsbereiche um Arbeitsmaschinen und -geräte sind abzusperren.

Bei Montage- und Demontagearbeiten ist eine Montage- und Demontageanweisung gemäß DGUV 38 „Bauarbeiten“ auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen; Gleiches gilt für eine Abbrucharweisung bei Abbrucharbeiten. Beide Anweisungen müssen auch Zwischenzustände der Arbeiten und die hierfür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen berücksichtigen.

3.7.7 Persönliche Schutzausrüstung

Personen, die die Baustelle betreten, haben die nach den einschlägigen Vorschriften (z. B. UVV) erforderliche Schutzausrüstung zu tragen. Sind weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen; zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle verwiesen werden.

4 Bauablauf

4.1 Technischer Bauablauf

Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde für die Umgestaltung des Weberplatzes ein Bauablaufkonzept entwickelt, das die abschnittsweise Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Randbedingungen vorsieht. Die in den einzelnen Bauabschnitten vorgesehenen Arbeiten umfassen

Rückbauarbeiten, Erdarbeiten, Herstellung von Tragschichten und Oberflächenbefestigungen, Entwässerungsarbeiten, Anpassungen an Bestandsanlagen, Einbau von Ausstattungselementen, Vegetationsarbeiten.

Der nachfolgend dargestellte Bauablauf beschreibt ein abgestimmtes Ausführungskonzept. Anpassungen und Optimierungen des Bauablaufs durch den Auftragnehmer sind grundsätzlich möglich, sofern die technischen, terminlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen eingehalten werden und die Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Bauablauf in insgesamt sechs Bauabschnitte unterteilt. Durch die abschnittsweise Umsetzung können die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke sowie die Nutzung der angrenzenden Platzflächen weitgehend gewährleistet werden.

Die ausgewiesenen Baustellenzufahrten sind während der gesamten Bauzeit freizuhalten.

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Bauabwicklung ist vorgesehen, mehrere Gewerke parallel auszuführen. Die Größe und Lage der einzelnen Baufelder ermöglichen den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Kolonnen. Dies ist bei der Arbeitsvorbereitung und Bauablaufplanung entsprechend zu berücksichtigen.

4.1.1 Bauabschnitt 1

Der erste Bauabschnitt umfasst die Herstellung der Freianlagen im unmittelbaren Umfeld des Neubaus WEBER1, in dem künftig das Standesamt der Stadt Essen untergebracht wird. Der Bauabschnitt beinhaltet Teilbereiche der I. Weberstraße sowie den nördlichen Randbereich des Weberplatzes. In diesem Bereich befinden sich die wesentlichen Erschließungsflächen des Gebäudes WEBER1 sowie die künftig vorgesehenen Außenflächen der Gastronomienutzung.

Der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts kommt eine besondere Bedeutung zu. Da dieser die Zuwegung des Gebäudes WEBER1 darstellt, müssen die Arbeiten in diesem Bereich spätestens bis zum 30.03.2027 vollständig fertiggestellt und abgenommen sein, um sicherzustellen, dass die Freianlagen zur geplanten Eröffnung des Neubaus am 01.04.2027 uneingeschränkt nutzbar zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere die Gebäudezugänge, die erforderlichen Feuerwehr-Aufstellflächen sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Erschließungs- und Verkehrsflächen.

Da mit der Eröffnung des Gebäudes gleichzeitig die Aufnahme des regulären Dienstbetriebs des Standesamtes vorgesehen ist, sind Einschränkungen der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit nach diesem Termin auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.

Verkehrsführung während des ersten Bauabschnitts:

Der Fußverkehr wird über die westliche Platzkante von der Kreuzeskirchstraße in Richtung Kastanienallee geführt. Für den Radverkehr ist eine Umleitung über die Rottstraße in Richtung Kastanienallee vorzusehen. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke ist während der gesamten Bauzeit so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die I. Weberstraße ist im Bereich des ersten Bauabschnitts für den motorisierten Fahrverkehr gesperrt. Baustellenverkehr und Anlieferungen erfolgen über die ausgewiesene Baustellenzufahrt an der Kreuzeskirchstraße.

4.1.2 Bauabschnitt 2

Im zweiten Bauabschnitt erfolgt die Herstellung des zentralen Weberplatzes mit Ausnahme des westlichen Randbereichs entlang des Gebäudes Weberstraße 3. Dieser Bereich wird erst im Bauabschnitt 4 ausgebaut und dient bis dahin weiterhin als Baustellenzufahrt.

Der zweite Bauabschnitt stellt den Schwerpunkt der Gesamtmaßnahme dar und umfasst neben den Platzflächen zahlreiche gestalterische und technische Einbauten. Wesentliche Bestandteile sind die Herstellung des zentralen Fontänenfeldes einschließlich der erforderlichen technischen Infrastruktur sowie der neue Versorgungsschrank für Veranstaltungen inklusive der Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zu Beginn des Bauabschnitts wird die Stadttribüne mit ihrer Sitzstufenanlage aus Betonfertigteilen als prägendes Element der Platzgestaltung hergestellt. Parallel hierzu erfolgt im BA 2.1 die Ausführung eines Teils der Belvedere-Treppen- und Rampenanlage am nordwestlichen Übergang des Weberplatzes zur

Kastanienallee. Aufgrund der Höhenunterschiede zwischen Weberplatz und Kastanienallee wird die Anlage in 2 Bauabschnitten (BA 2.1 und BA 3.2) hergestellt.

Nach Fertigstellung der Stadttribüne erfolgt die Herstellung der Platzflächen aus Betonsteinpflaster und der Stadtbühne aus dem zur Wiederverwendung vorgesehenen Natursteinpflasters des Bestandes.

Unter Berücksichtigung der in den oberen Geschossen des WEBER1-Gebäudes gelegenen Trauzimmer des Standesamtes sind die Platzflächen grundsätzlich von Osten nach Westen fortschreitend herzustellen.

Lärmintensive Arbeiten, insbesondere das maschinelle Schneiden von Pflastersteinen, sind soweit wie baubetrieblich möglich in größtmöglicher Entfernung zum WEBER1-Gebäude durchzuführen.

Ebenfalls Bestandteil dieses Bauabschnitts ist die Anlage der geplanten Vegetationsflächen. In den Baumstandorten werden die vorgesehenen Baumrigolen einschließlich der unterirdischen Regenwasserspeicher sowie der Bewässerungsleitungen eingebaut. Aufgrund der Vielzahl technischer Anlagen, Leitungsführungen und Sonderbauteile ist während dieses Bauabschnitts eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Gewerken erforderlich.

Verkehrsführung während des zweiten Bauabschnitts:

Die im Bauabschnitt 1 fertiggestellten Flächen dienen während der Ausführung dieses Bauabschnitts bereits als wesentliche Erschließungsflächen für die angrenzenden Nutzungen.

Die Zugänglichkeit der anliegenden Gebäude und Grundstücke ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Die Baustellenzufahrt erfolgt weiterhin über die Kreuzeskirchstraße. Die Baustellenlogistik ist so zu organisieren, dass die Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Während der Herstellung der Belvedere-Treppen- und Rampenanlage ist der Fußverkehr über die I. Weberstraße östlich des Weberplatzes in Richtung Kastanienallee zu führen. Entsprechende Umleitungsbeschilderungen sind für den Fußverkehr aufzustellen.

Sämtliche Wegeführungen sind barrierearm auszubilden und während der gesamten Bauzeit verkehrssicher zu unterhalten.

4.1.3 Bauabschnitt 3

Der dritte Bauabschnitt umfasst die Umgestaltung der südlichen Randbereiche des Weberplatzes einschließlich des Gehwegbereichs südlich der Stadttribüne, angrenzend an die Kreuzeskirchstraße, sowie einen Teilabschnitt der I. Weberstraße. Ebenfalls Bestandteil dieses Bauabschnitts ist der zweite Abschnitt der Belvedere-Treppen- und Rampenanlage.

Verkehrsführung während des dritten Bauabschnitts:

Die Andienung der Baustelle erfolgt ausschließlich über die Baustellenzufahrt an der Kreuzeskirchstraße. Die Arbeiten sind unter besonderer Berücksichtigung des Baumbestandes durchzuführen.

Die Zugänglichkeit der angrenzenden Grundstücke ist während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten. Der Fuß- und Radverkehr wird an der westlichen Platzkante, entlang dem Gebäude Weberstraße 3, über die Platzfläche Richtung Osten auf die I. Weberstraße hin zur Kastanienallee geführt. Aufgrund der Arbeiten im Straßen- und Gehwegbereich sind die erforderlichen Absperrungen und provisorischen Wegeführungen jeweils an den Baufortschritt anzupassen. Zur Querung der Kreuzeskirchstraße werden für den Fußverkehr 2 Fußgängerüberwege eingerichtet.

4.1.4 Bauabschnitt 4

Der vierte Bauabschnitt umfasst den Ausbau der bislang freigehaltenen Baustellenzufahrt an der Kreuzeskirchstraße. Der Bauabschnitt beinhaltet den westlichen Platzrand sowie die Flächen entlang des Gebäudes Weberstraße 3.

Verkehrsführung während des vierten Bauabschnitts:

Die Zugänglichkeit der Eingänge des Gebäudes Weberstraße 3 ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Hierzu können temporäre Zugänge oder Fußgängerbrücken erforderlich werden. Die konkrete Ausgestaltung und der Zeitpunkt entsprechender Maßnahmen sind frühzeitig mit den betroffenen Nutzern, Eigentümern und der dem Bauherrn abzustimmen. Die Wegeverbindung von der Kreuzeskirchstraße in Richtung Kastanienallee erfolgt für den Fuß- und Radverkehr über die I. Weberstraße.

Sämtliche provisorischen Wegeführungen sind eindeutig zu kennzeichnen, verkehrssicher auszuführen und barrierearm zu gestalten.

4.1.5 Bauabschnitt 5 und Bauabschnitt 6

Die Bauabschnitte 5 und 6 bilden den abschließenden Teil der Gesamtmaßnahme „Weberplatz“. Gegenstand dieser Bauabschnitte ist die Herstellung der Freiraumverbindung zwischen dem Weberplatz und der „Grünen Mitte“ einschließlich der Neugestaltung der Querung der Kastanienallee sowie der angrenzenden Platz-, Wege- und Grünflächen. Darüber hinaus umfasst der BA 6 die Herstellung einer weiteren Treppen- und Rampenanlage zur Anbindung in Richtung der Friedrich-Ebert-Straße, als nördlichen Abschluss des Projektraumes.

Beide Bauabschnitte sind für denselben Ausführungszeitraum vorgesehen und können aufgrund der räumlichen Trennung parallel ausgeführt werden.

In beiden Bauabschnitten werden vorhandene Bestandsbäume dauerhaft in die Freianlagen integriert.

Mit Abschluss der Bauabschnitte 5 und 6 werden sämtliche verbleibenden provisorischen Baustelleneinrichtungen zurückgebaut und die Flächen in den geplanten Endzustand versetzt. Damit ist die Gesamtmaßnahme „Weberplatz“ einschließlich der Freiraumverbindung zur „Grünen Mitte“ vollständig hergestellt.

Verkehrsführung während des fünften und sechsten Bauabschnitts:

Der im fünften Bauabschnitt betroffene Fahrbahnbereich der Kastanienallee kann ausschließlich unter Vollsperrung hergestellt werden. Für die Aufpflasterung gilt es, die Aushärtungszeiten der Stahlbetonfundamente für die sinusförmigen Rampensteine unbedingt zu berücksichtigen.

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) kann den Teilbereich der Kastanienallee (BA 5) für die Dauer der Bauarbeiten nicht befahren. Die Kastanienallee ist aus westlicher Richtung bis zur Einfahrt der Tiefgarage auf Höhe der Hausnummer 50 befahrbar. Aus östlicher Richtung ist die Kastanienallee für den MIV frei bis Höhe Hausnummer 44.

Der Fuß- und Radverkehr wird von der Kreuzeskirchstraße über die I. Weberstraße in Richtung Kastanienallee geführt. Die Querungsmöglichkeiten im Bereich der Kastanienallee sind während der Bauzeit jederzeit durch geeignete provisorische Fußgängerführungen aufrechtzuerhalten. Die Erreichbarkeit der Friedrich-Ebert-Straße erfolgt mittels Umleitung über die Turmstraße.

Erforderliche Umleitungen sind rechtzeitig und nachvollziehbar auszuschildern. Die Zugänglichkeit der angrenzenden Grundstücke, Gebäude und öffentlichen Einrichtungen ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

4.2 Zeitlicher Ablauf

4.2.1 Baubeginn

Baubeginn: Januar 2027

4.2.2 Bauende

Bauende: Juli 2028

4.2.3 Arbeitszeitrahmen

Die Arbeiten können von Montag bis Samstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und aller weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Aufrechterhaltung des Anlieger- und Baustellenverkehrs durchgeführt werden. Samstagsarbeit ist rechtzeitig

mit dem Auftraggeber abzustimmen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers sowie Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen zulässig.

4.2.4 Bauzeitenplan

Spätestens 2 Wochen nach Beauftragung ist vom Auftragnehmer ein prüffähiger, detaillierter Bauzeitenplan mit allen Arbeitsschritten – insbesondere unter Darstellung der zu erstellenden Werk- und Montageplanung sowie statischer Berechnungen und Prüfläufe – zur Abstimmung mit dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung zu erstellen; die LV-Positionen sind hierbei zu beachten. Der Terminplan ist für die Dauer der eigenen Leistungsausführung fortlaufend fortzuschreiben/anzupassen und dem Auftraggeber unaufgefordert in aktualisierter Fassung zu übergeben. Änderungen in der zeitlichen Abfolge sind der städtischen Projektleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten für die Aufstellung und Pflege der Bauzeiten- und -ablaufpläne sind in die Einheitspreise einzurechnen.

B Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

1 Generelle Vorbemerkungen, Hinweise zur Kalkulation

Alle Leistungen umfassen, sofern im Einzelnen nichts anderes angegeben ist, die Lieferung sämtlicher für die Ausführung erforderlicher Baustoffe, Bauteile, Nebensstoffe sowie aller notwendigen Hilfs- und Befestigungsmittel.

Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Mengenangaben beziehen sich auf die Gesamtmaßnahme und umfassen die voraussichtlich auszuführenden Gesamtmengen aller Bauabschnitte.

Aufgrund der abschnittsweisen Realisierung der Baumaßnahme werden in den einzelnen Bauabschnitten jeweils nur Teilmengen der insgesamt ausgeschriebenen Leistungen ausgeführt. Ein Anspruch auf zusammenhängende oder gleichmäßige Leistungserbringung besteht nicht.

Die sich aus der abschnittsweisen Bauabwicklung ergebenden Erschwernisse, insbesondere zusätzliche An- und Abfahrten, wiederholte Arbeitsaufnahmen, Umsetzen von Geräten und Einrichtungen, Zwischenlagerungen, Vorhaltungen sowie organisatorische Abstimmungen, sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat alle Leistungen so zu kalkulieren, dass eine abschnittsweise Ausführung unter Aufrechterhaltung der erforderlichen Verkehrs- und Erschließungsfunktionen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Eventuell hieraus resultierende Mehraufwendungen gelten als mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

1.1 Hinweise auf Besonderheiten und Erschwernisse der Bauabwicklung

- Die Baumaßnahme erfolgt im innerstädtischen Umfeld mit angrenzender Wohn-, Geschäfts- und Büronutzung. Besondere Rücksichtnahmen auf Anlieger, Fuß- und Radverkehr sind während der gesamten Bauzeit erforderlich.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden Gebäude, Grundstücke, Gewerbebetriebe sowie Rettungs- und Feuerwehrezufahrten ist jederzeit sicherzustellen. Einschränkungen sind frühzeitig mit der Bauleitung und den betroffenen Stellen abzustimmen.
- Die Bauausführung erfolgt abschnittsweise. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf die jeweiligen Bauphasen sowie auf parallel stattfindende Arbeiten anderer Gewerke abzustimmen.
- Im Baufeld befinden sich zahlreiche Bestandsleitungen und Versorgungseinrichtungen. Die Lage der Leitungen ist vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer anhand von Bestandsunterlagen und erforderlichen Suchschachtungen eigenverantwortlich zu prüfen.

- Vorhandene Bäume, Vegetationsflächen, Einbauten und angrenzende Bauwerke sind vor Beschädigungen zu schützen. Die einschlägigen Vorgaben zum Baum- und Wurzelschutz sind einzuhalten. Erforderliche Arbeiten im Wurzelraum sind unter fachlicher Begleitung durchzuführen.
- Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im innerstädtischen Bereich stehen nur eingeschränkte Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung. Die Baustellenlogistik ist entsprechend zu organisieren. Mehrfaches Umsetzen von Material- und Lagerflächen wird nicht gesondert vergütet.
- Höhenanschlüsse an Bestandsflächen, Gebäuden, Einbauten und angrenzenden Verkehrsflächen sind vor Ort aufzunehmen und mit der Bauleitung abzustimmen. Geringfügige Anpassungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Der Auftragnehmer hat mit teilweise unbekannten oder nicht vollständig dokumentierten Untergrundverhältnissen, insbesondere im Bereich ehemaliger Verkehrs- und Aufbruchflächen, zu rechnen. Erforderliche Anpassungen im Rahmen der üblichen Ausführung sind in die Kalkulation einzubeziehen.
- Arbeiten im Bereich vorhandener Verkehrsflächen können nur unter Aufrechterhaltung des Fußverkehrs erfolgen. Hieraus resultierende Erschwernisse sind in die Angebotspreise einzurechnen.
- Sämtliche für die Bauausführung erforderlichen Schutz-, Sicherungs-, Verkehrslenkungs- und Absperrmaßnahmen sind entsprechend den geltenden Vorschriften herzustellen, zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.

1.2 Vertragsbedingung

Die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sind Bestandteil des Vertrages. Das Leistungsverzeichnis ist in die Teile A bis F unterteilt:

- Teil A – Verkehrsanlagen
- Teil B – Freianlagen
- Teil C – Beleuchtung
- Teil D – Ausstattung
- Teil E – Vegetation
- Teil F – Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Es kommen im Wesentlichen folgende Bauleistungen zur Ausführung: Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten (Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen), Herstellen von Gräben und Verlegen von Abwasserleitungen, vegetationstechnische Arbeiten einschließlich Pflanzlieferungen und Fertig-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, Lieferung und Einbau von Ausstattungsgegenständen, Baufeldfreimachung, Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Herstellung der Beleuchtung.

1.3 Gesonderte Aufträge / Angaben zur Rechnungsstellung

Die Leistungen der jeweiligen LV-Teile werden gemeinsam beauftragt, jedoch gesondert abgerechnet. Aufmaße, Lieferscheine, Abfuhrscheine, Wiegekarten u. dgl. sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Bereichen gesondert zuzuordnen.

1.4 Ausführungspläne

Die der Ausschreibung beiliegenden Pläne sind keine freigegebenen Ausführungspläne. Sie dienen der Kalkulation und geben den Inhalt der später zu erwartenden, freigegebenen Planunterlagen wieder. Die vollständigen freigegebenen Planunterlagen werden dem Auftragnehmer nach Beauftragung zur Verfügung gestellt.

1.5 Anlagen zur Ausschreibung

Der Ausschreibung liegen als Anlagen bei:

- Ausführungsplanung (Lagepläne, Schnitte, Details und Regeldetails mit Planliste)
- Bodengutachten vom 04.06.2025
- Baumgutachten, Stand Juni 2025
- Ergebnis Kampfmittelabfrage

2 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

2.1 Baustellenorganisation und Verantwortlichkeiten

2.2 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ein bevollmächtigter Vertreter für Angelegenheiten des Bauvertrages jederzeit zur Verfügung steht.

2.3 Bauleiter / Fachbauleiter

Der Auftragnehmer hat einen zuverlässigen Bauleiter / Fachbauleiter mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Bauleiter / Fachbauleiter und dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Auf der Baustelle muss während der Arbeitszeit der verantwortliche Bauleiter / Fachbauleiter oder ein benannter Stellvertreter ständig anwesend sein; in der arbeitsfreien Zeit muss ein telefonisch erreichbarer Bauleiter / Fachbauleiter oder Stellvertreter zur Verfügung stehen, der bei Zwischenfällen fachlich einwandfrei und selbständig Entscheidungen treffen kann. Der verantwortliche Bauleiter / Fachbauleiter darf erst nach Abschluss aller Bauarbeiten von der Baustelle abgezogen werden. Personelle Änderungen sind nur mit vorherigem Einverständnis des Auftraggebers möglich.

2.4 Unterschriftsberechtigung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Bauarbeiten die Personen, die für die Baumaßnahme unterschriftsberechtigt sind, schriftlich zu benennen.

2.5 Bautagesberichte, Lieferscheine, Wiegekarten

Arbeitstäglich sind Tagesberichte anzufertigen und dem Auftraggeber / der städtischen Bauüberwachung täglich, spätestens jedoch zum Ende einer Arbeitswoche, zur Kenntnisnahme und Gegenzeichnung vorzulegen. Lieferscheine und Wiegekarten über angelieferte, abgefahrte, verwertete oder entsorgte Materialien sind der städtischen Bauüberwachung arbeitstäglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, zusammen mit dem jeweiligen Bautagesbericht vorzulegen. Die Nachweise müssen eine eindeutige Zuordnung zur Baumaßnahme, zum Material, zum Herkunfts- bzw. Abtragsort, zum Ziel- bzw. Entsorgungsort, zum Datum sowie zur jeweiligen Menge ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Boden- und Aushubmaterial, mineralische Baustoffe, Aufbruchmaterialien sowie sonstige abzufahrende oder anzuliefernde Materialien; die Nachweise sind vom Auftragnehmer fortlaufend und nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

2.6 Weisungsbefugnis

Die alleinige Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer liegt beim Auftraggeber. Zusätzlich zur städtischen Bauaufsicht beauftragt der Auftraggeber ein externes Büro mit der Bauaufsicht.

2.7 Vorschriften zum Baumschutz

Der Schutz von Bäumen wird durch verschiedene gesetzliche und fachliche Regelwerke auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene geregelt. Dazu gehören (in der jeweils aktuellen Fassung) unter anderem:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Baumschutzsatzung der Stadt Essen
- Bebauungspläne
- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)
- DWA-M 162 / FGSV 939 / DVGW GW 125: Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
- Fachbericht Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand (FGSV M EVB)
- FLL-Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und -Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- ZTV-Baumpflege

Diese Regelwerke bilden die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bäumen und deren Wurzelraum, insbesondere um deren Schutz, Erhalt und die Verkehrssicherheit bei Bauvorhaben zu gewährleisten. Etwaige Schäden an Grünflächen sind durch den Auftragnehmer umgehend nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen; diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.8 Vorschriften zum Bodenschutz

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- ZTV La-StB: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, mit Anforderungen zum Bodenschutz
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten

2.9 Ausführungsunterlagen, Bestandspläne

Vom Auftraggeber werden Bestandslagepläne gestellt. Höhenpläne bzw. Deckenbücher sowie Markierungspläne stehen nicht zur Verfügung. Die vermessungstechnische Aufnahme der vorhandenen Verkehrsanlage sowie die Anfertigung einer Höhenplanung sind vom Auftragnehmer durchzuführen (siehe Ziffer 2.3, Vermessungsarbeiten). Bestandsunterlagen über Kabel, Leitungen und sonstige Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind vom Auftragnehmer selbst bei den jeweiligen Unternehmen zu besorgen; die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.10 Aufbauten des Oberbaus, Belastungsklassen

I. Weberstraße, Fahrbahn, Nebenanlagen, Bk1,0:	10,0 cm Betonsteinpflaster 25x12,5 cm/ 12,5x12,5 cm, 37,5x25 cm, im Reihenverband 4,0 cm Bettung 0/5 Brechsand-Splitt-Gemisch 20,0 cm Schottertragschicht 0/45 auf vorh. FSS
Kastanienallee, Fahrbahn, Nebenanlagen, Bk1,0:	10,0 cm Betonsteinpflaster 25x12,5 cm 4,0 cm Bettung 0/5 Brechsand-Splitt-Gemisch 26,0 cm Schottertragschicht 0/45 auf vorh. FSS
Platzfläche, Pflasterbelag, Bk1,0:	10,0 cm Betonsteinpflaster 37,5x25 cm/25x12,5 cm, im Reihenverband 4,0 cm Bettung 0/5 Brechsand-Splitt-Gemisch 20,0 cm Schottertragschicht aus nat. GK 0/45 26,0 cm Frostschuttschicht aus nat. GK 0/45
Stadtbühne, Pflasterbelag aus Bestand, Bk1,0:	10,0 cm Natursteinpflaster, Wiedereinbau des Bestandes, 10x10 cm 4,0 cm Bettung 0/5 Brechsand-Splitt-Gemisch 20,0 cm Schottertragschicht aus nat. GK 0/45 26,0 cm Frostschuttschicht aus nat. GK 0/45
Rampen-/Treppenanlage:	10,0 cm Betonsteinpflaster 25x12,5 cm, im Reihenverband 4,0 cm Bettung 0/5 Brechsand-Splitt-Gemisch 26,0 cm Schottertragschicht aus nat. GK 0/45

Fontänenfeld, Pflasterbelag aus Bestand:

10,0 cm Natursteinpflaster, Wiedereinbau des Bestandes, 10x10 cm,
Reihenverlegung im Halbversatz
Haftbrücke
4,0 cm Bettung aus Systembettungsmörtel
20,0 cm Dränbetontragschicht DBT 20, C 16/20
26,0 cm Frostschuttschicht aus nat. GK 0/45

2.11 Vermessungsarbeiten und Höhenplanung

Für Vermessungsarbeiten auf der Baustelle ist eine qualifizierte vermessungstechnische Fachkraft vom Auftragnehmer einzusetzen. Vom Auftraggeber wird ein Aufmaß des Projektgebiets zu Verfügung gestellt, siehe Punkt Anlagen zur Ausschreibung. Die vermarkten Lage- und Höhenpunkte gehen mit der Übergabe in die Obhut des Auftragnehmers über, der für die Erhaltung und Sicherung haftet. Erneute Absteckungen und Wiederherstellungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Grenzsteine, die nach Freigabe herausgenommen werden müssen, sind zu sammeln und auf der Baustelle zu lagern. Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Kontrollmessungen des Auftraggebers zügig durchgeführt werden können. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Hauptmessungslinien von Sichtbehinderungen jeder Art. Absteckungsrisse und Berechnungen des Auftragnehmers sind im Original oder in Kopie dem Auftraggeber auszuhändigen. Ergeben sich zwischen den Absteckungsergebnissen des Auftragnehmers und den vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen Differenzen, ist unverzüglich der Auftraggeber zu unterrichten; die Übergabe der Absteckungen wird in einem Übergabeprotokoll nachgewiesen.

Der Auftragnehmer hat die Einmessung und Absteckung der Leitungsgräben im Vorfeld der jeweiligen Tiefbautätigkeiten und in Absprache mit dem Baubeauftragten vorzunehmen. Achsen und Grundstücksgrenzen werden durch die Stadt Essen kenntlich gemacht, sodass Leitungen innerhalb des geplanten Bereichs verlegt werden; die notwendigen Einmessungen sind vom Auftragnehmer in der Lage und mit Angabe der endgültigen GOK-Höhen abzustecken.

3 Entsorgung

3.1 Entsorgung von Bodenaushub, Aufbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt und Grünabfall

Die Verwertung und Entsorgung anfallender Abfälle (Aufbruch- und Aushubmaterialien sowie sonstige Abfälle) hat ordnungsgemäß und schadlos im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Darüber hinaus sind insbesondere zu beachten: das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Anforderungen der EBV zur Herstellung und Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe.

Wieder verwertbare Straßenbaustoffe sind, statt zur Deponie zu einer Aufbereitungsanlage zu fahren. Mehrkosten für die erforderliche getrennte Gewinnung dieser Materialien sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Der Bodenaushub ist ausschließlich erdfeucht zu lösen und abzutransportieren; eine Staubentwicklung ist zu vermeiden, das Bewässern des Bodens inkl. Wasserlieferung ist einzukalkulieren. Während der gesamten Bauzeit anfallendes Laub der Bestandsbäume ist vom Auftragnehmer zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen; die hierfür entstehenden Kosten sind unabhängig von der anfallenden Menge über die Baustelleneinrichtung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

3.2 Nachweis der fachgerechten Entsorgung der Aushubmaterialien

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung ist in Form von Wiegescheinen und Begleitscheinen mit Angabe von Abfallbezeichnung, Kfz-Kennzeichen, Abfallschlüssel, Erzeuger, Beförderer, Menge in Tonnen, Übergabedatum und Abtragungsort zu erbringen. Alle Entsorgungsnachweise sind vom Auftragnehmer zwingend tabellarisch sowie getrennt nach den einzelnen Losen aufzulisten und der jeweiligen Abrechnung beizufügen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Submission, auf Verlangen vor Beginn der

Entsorgungsleistungen, die vorgesehene Entsorgungsanlage zu benennen. Begleit- bzw. Übernahmescheine müssen vollständig unterschrieben sein; es werden nur Originale akzeptiert. Transport- und Deponiegebühren sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Ohne vollständige Entsorgungsnachweise ist keine Abrechnung der entsprechenden Positionen möglich.

3.3 Elektronisches Nachweisverfahren (gefährliche Abfälle)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die der Ausschreibung beigefügten Analysen und Gutachten für die Auswahl eines geeigneten Entsorgungsfachbetriebes sowie für die Abwicklung der fachgerechten Entsorgung ausreichen.

Für die Abfuhr gefährlicher Abfälle sind zudem folgende Vorgaben zu beachten:

Die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV-Nachweisverordnung) sieht zudem für den Nachweis der fachgerechten Entsorgung von gefährlichen Abfällen das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) vor.

Die Koordinierung und Umsetzung des eANV mit Transporteuren und Entsorgern sind vom Auftragnehmer durchzuführen.

Der Auftraggeber erstellt grundsätzlich den Entsorgungsnachweis für die bei der Baumaßnahme anfallenden gefährlichen Abfälle.

Dazu werden entsprechende Angaben des Auftragnehmers (wie die Entsorgernummer) benötigt. Die elektronische Nachweisführung (Einstellen der „Begleitscheine“) erfolgt ebenfalls grundsätzlich über den Auftraggeber.

Um die termingerechte Abfuhr der entsprechenden Aufbruchmaterialien sicherstellen zu können, hat der Auftragnehmer mindestens **3 Arbeitstage** (Arbeitstage = Montag bis Freitag) vor der geplanten Abfuhr die Abfuhrmenge, das tagesaktuelle Abfuhrdatum sowie die Beförderernummer anzugeben. Bei einer vom AN kurzfristig veranlassten Änderung des Beförderers kann eine Abfuhr aufgrund des notwendigen Vorlaufes durch den AG nicht gewährleistet werden.

3.4 Abfallvermeidung und -beseitigung

Abfälle auf der Baustelle sind weitgehend zu vermeiden; dennoch anfallende Abfälle sind sortenrein in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und asbesthaltige gefährliche Abfälle zu sortieren. Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen; Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Es ist sicherzustellen, dass Boden und Gewässer nicht durch chemische Verunreinigungen oder wassergefährdende Stoffe kontaminiert werden; der Umgang mit Betriebs-, Schmier- und sonstigen wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der geltenden umweltrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

3.5 Weiteres

Weitere, über das vorliegende Bodengutachten hinausgehende Probenahmen sind ausdrücklich vom Auftragnehmer durchzuführen; hierfür sind entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen, sodass weitere Beprobungen gesondert vergütet werden (LV Teil B). Die erforderlichen Deklarationsanalysen nach EBV und Deponieverordnung (DepV) sind vom Auftragnehmer entsprechend den hierfür vorgesehenen Positionen (02.30.0030 – 02.30.0060) eigenverantwortlich durchzuführen; er hat sicherzustellen, dass die Untersuchungsergebnisse den Anforderungen der vorgesehenen Entsorgungsanlage entsprechen und zum Zeitpunkt der Anlieferung gültig sind. Das Durchführen und Abrechnen von Probenahmen haben in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung zu erfolgen.

4 Verkehrssicherungsmaßnahmen und Sicherheit der Arbeitsstelle

4.1 Allgemeine Regelungen zur Verkehrssicherung

Bestandteil der Ausschreibung sind im Teil F auch die zur Durchführung der Straßen- und Tiefbauarbeiten notwendigen Verkehrssicherungsleistungen für sämtliche Arbeiten und die gesamte Bauzeit.

Für die Absicherung des Baufeldes gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum angeordnete Absperrschranken sind Bestandteil der Verkehrssicherung und werden über entsprechende Positionen des LV „Verkehrssicherung“ (Teil F) abgerechnet.

Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz (wie z. B. die Sicherung von Baugruben und Aufgrabungen innerhalb des Baufeldes) sind Nebenleistungen und werden nicht nach Leistungspositionen der Verkehrssicherung vergütet.

4.2 Allgemeine Regelungen zur Abrechnung der Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat die Durchführung seiner Arbeiten anhand von Arbeitsberichten zu dokumentieren. Auf den Arbeitsberichten müssen getrennt voneinander die jeweilige Anzahl der auf,- um- und abgebauten Elemente nach den entsprechenden Positionsnummern aufgeführt werden.

Außerdem ist der jeweilige Arbeitsbereich innerhalb der Baustelle anzugeben. Die Arbeitsberichte müssen spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Ausführung der städtischen Bauleitung zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt werden (ggfs. vorab bereits per Mail).

4.3 Kontrolle der Verkehrssicherung

Die Kontrolle der Verkehrssicherungseinrichtungen ist gemäß ZTV-SA vorzunehmen (2 x arbeitstäglich; 1 x an arbeitsfreien Tagen). Festgestellte Mängel (auch in Form beschädigter oder entwendeter Verkehrssicherungseinrichtungen) sind im Rahmen der Wartung unverzüglich zu beseitigen. Die Wartung der Verkehrssicherung umfasst auch das Reinigen der Verkehrssicherungseinrichtungen. Der Auftragnehmer hat die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Verkehrssicherung anhand entsprechender Protokolle schriftlich zu dokumentieren. Die Kontrolle und Wartung umfassen auch die Umleitungsbeschilderung und die vorgesehene Hinweisbeschilderung. Befahrungsprotokolle der Verkehrssicherung sind täglich in Papierform am Briefkasten des Bauherrn am Baucontainer einzuwerfen; alternativ sind digitale Protokolle mit GPS-Stempel arbeitstäglich an die von der städtischen Bauleitung zu benennende Mailadresse zu senden.

4.4 Gebührenerstattung

Der Auftragnehmer hat die zur Durchführung der Baumaßnahme notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

Sämtliche damit zusammenhängende Kosten (z. B. Teilnahme an Ortsterminen, Erstellung der Genehmigungsunterlagen einschl. der Verkehrszeichenpläne, allgemeine Verwaltungstätigkeiten u. dgl.) werden über Pos. 09.20.1010 (Teil F) vergütet.

Gebühren werden gegen Vorlage des Gebührenbescheides erstattet.

Zuschläge (z. B. interne Verwaltungskosten des Auftragnehmers und / oder des Nachunternehmers u. dgl.) auf die gem. Bescheid nachgewiesenen Gebühren werden nicht anerkannt.

Erhöhte Gebühren (z. B. für beschleunigte Prüfungen durch die Verkehrsbehörde) werden nur dann erstattet, wenn sie vom Auftraggeber zu vertreten sind.

4.5 Aufgaben gemäß BaustellV

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten. Für die Durchführung der Baumaßnahme wird durch den Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator) bestellt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem SiGe-Koordinator eng zusammenzuarbeiten und die für die Erstellung und Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen.

Die vom Auftragnehmer vorgesehene Baustelleneinrichtung, der geplante Bauablauf, der Einsatz von Nachunternehmern sowie etwaige technische Nebengebote sind mit dem SiGe-Koordinator abzustimmen und bei der Fortschreibung des SiGe-Plans zu berücksichtigen.

Änderungen des Bauablaufs, der Baustelleneinrichtung oder des vorgesehenen Personaleinsatzes sind dem SiGe-Koordinator unverzüglich mitzuteilen, soweit diese Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz oder den SiGe-Plan haben.

Sämtliche Aufwendungen, die dem Auftragnehmer durch die geforderte Unterstützung und Mitarbeit im Rahmen der SiGe-Koordination entstehen, sind in den Einheitspreis der im Teil F enthaltenen Position 8.10.1010 (Baustelleneinrichtung) einzurechnen.

4.6 Sperrgenehmigung

Für das Bauvorhaben ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausführung eine Sperrgenehmigung beim Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen zu beantragen.

Genehmigungsstelle: Stadt Essen, Amt für Straßen und Verkehr

Tel.: 0201 88-66666

E-Mail: info@amt66.essen.de

Der Auftragnehmer muss für alle Anschlussarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gemäß ZTV-SA 4.2 eine Anordnung über die Absperrung und Sicherung der Arbeitsstelle(n) sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen, -verbote und Umleitungen einholen (§ 45 Abs. 6 StVO).

Jedem Antrag auf Sperrgenehmigung ist ein Verkehrszeichenplan beizufügen (ZTV-SA 4.4), aus dem die exakten Standorte, die jeweiligen Schilderkombinationen sowie Name, Datum und Uhrzeit der Herstellung und Entfernung der Beschilderung/Markierung hervorgehen.

Besondere Vorkommnisse sind zu protokollieren; unterbleibt dies, hat der verantwortliche Auftragnehmer die Kosten zu tragen (vgl. u. a. ZTV-SA). Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4.7 Verkehrsführung und Zugangsgewährleistung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer so weit wie möglich vermieden wird. Der Durchgangs-, Anlieger- und Fußverkehr sowie der Radverkehr und der öffentliche Personennahverkehr bleiben entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Bauphase jederzeit aufrechterhalten (siehe A 4.1). Arbeiten in Zugangs- und Zufahrtsbereichen zu Firmen, Anlieferungen, Stellplätzen haben stets in Abstimmung mit den betroffenen Firmen- und Hausbesitzern zu erfolgen; ggf. sind Angleicharbeiten vorzunehmen. Die jederzeitige Zufahrt für Feuerwehr, Rettungsdienst und sonstige Einsatzfahrzeuge ist während der gesamten Bauzeit entsprechend den Vorgaben der Feuerwehr sicherzustellen.

4.8 Vergütungsregelungen für Sicherungs- und Verkehrsmaßnahmen

Das Anliefern, Aufstellen, Vorhalten, Unterhalten sowie Abbauen und Abfahren der nach StVO und behördlichen Anordnungen erforderlichen Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder/Platafeln für die Regelung des öffentlichen Verkehrs wird über die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis (Teil F) gesondert vergütet. Kosten für das Aufstellen behördlich angeordneter mobiler Absturzsicherungen, die über die erforderliche Sicherung und Absperrung der Baustelle hinausgehen, werden unter den entsprechenden Positionen gesondert vergütet. Schrankengitter, die innerhalb des durch Absperrschranken gesicherten Baufeldes zur Sicherung von Aufgrabungen oder sonstigen Gefahrenstellen erforderlich werden, sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

4.9 Verkehrssicherungspflicht, Tagwasser, Beleuchtung der Arbeitsstelle

Die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere Winterdienst und Laubbeseitigung, obliegt im Arbeitsstellenbereich während der gesamten Bauzeit dem Auftragnehmer; hierdurch entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das Sichern der Arbeiten gegen Tag- bzw. Niederschlagswasser ist als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Beleuchtung der Arbeitsstelle ist vom Auftragnehmer gemäß ZTV-SA auszuführen; die danach erforderliche lichttechnische Berechnung ist vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Die Kosten für die Beleuchtung der Arbeitsstelle bei Dämmerung und Dunkelheit sind in die Position An- und Abfuhr der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Die Beleuchtung für die provisorische Fußgängerführung und die Verkehrssicherung in

fertiggestellten Bereichen wird sukzessive durch die Inbetriebnahme der dauerhaften, stationären Beleuchtung sichergestellt.

4.10 Vermeidung von Staubemissionen und Verunreinigungen, Immissionsschutz

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass Staubentwicklungen auf das unvermeidbare Maß reduziert werden; eine Gefährdung der auf der Baustelle tätigen Personen sowie Dritter, insbesondere der Anwohner, ist durch geeignete Arbeitsverfahren und Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Staubintensive Arbeiten wie Trenn-, Säge-, Bohr- und Abbrucharbeiten sind grundsätzlich im Nassschnittverfahren oder unter Verwendung gleichwertiger staubmindernder Verfahren (z. B. Absaugvorrichtungen) auszuführen, soweit dem keine technischen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Bei trockener Witterung sind Arbeitsbereiche sowie unbefestigte Verkehrs- und Lagerflächen bei Bedarf durch geeignete Bewässerungsmaßnahmen feucht zu halten. Die Kosten für sämtliche Maßnahmen zur Staubvermeidung und -minderung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Werden öffentliche Verkehrsflächen durch den Auftragnehmer verunreinigt (insbesondere im Bereich von Baustellenein- und -ausfahrten), sind diese gemäß § 17 Straßen- und Wegegesetz NRW ohne Aufforderung unverzüglich und arbeitstäglich, bei Bedarf auch mehrmals täglich, zu reinigen; dies gilt auch für Zufahrtsflächen. Die Kosten für die Reinigung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Kommt der Auftragnehmer einer entsprechenden Anordnung der örtlichen Bauüberwachung nicht sofort nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung durch andere Unternehmen vornehmen zu lassen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten sind die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Baustellentransporte soweit wie möglich vermieden werden.

4.11 Lärmbelästigung / Schallschutz

Das Bauvorhaben wird in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung und dem Standesamt der Stadt Essen durchgeführt. Belästigungen von Anwohnern, Beschäftigten, Traupaaren, Passanten und sonstigen Dritten durch Lärm, Erschütterungen, Staub und sonstige Immissionen sind im Baustellenbereich und der näheren Umgebung auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken; zur Reduzierung der Lärmbelästigung sind geeignete Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Auflagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für die Beachtung der DIN 4150-3 „Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Überschreitung der zulässigen Schallimmissionsbelastung vom Auftragnehmer unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu verlangen und ggf. die Baustelle oder Teile davon auf Kosten des Auftragnehmers für die Zeit bis zur Abhilfe stillzulegen.

4.12 Unwetter

Der Aufsichtsführende hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über die Wetterlage und die zugehörigen Wetter- und Warnnachrichten zu informieren. Treten durch die Wetterlage Gefährdungen der Mitarbeiter auf, sind die Arbeiten so lange zu unterbrechen, bis entweder die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden oder die veränderte Wetterlage ein gefahrloses Weiterarbeiten zulässt. Bei witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung ist der Auftraggeber unverzüglich per E-Mail zu informieren; Arbeitsunterbrechungen sind auf den Tagesberichten zu vermerken.

4.13 Schadensersatzansprüche Dritter

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen und durchzuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden auch gegenüber Dritten und stellt den Auftraggeber von allen hieraus resultierenden Ansprüchen frei; dies gilt auch für Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Aufstellung und dem Betrieb einer

Verkehrssicherungsanlage des Auftragnehmers ergeben. Für Schäden an den durch die übernommenen Arbeiten berührten baulichen Anlagen, Verkehrsflächen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen infolge Außerachtlassung vorgeschriebener oder gebotener Vorsichtsmaßnahmen oder infolge schlechter Ausführung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

5 Materiallieferung und Materialnachweis

5.1 Gütebestimmungen

Außer den einschlägigen DIN-Vorschriften sind bei der Verwendung der Materialien auch die Vorschriften der Hersteller zu beachten. Für alle eingesetzten Materialien gelten die maßgeblichen Normen und Regelwerke der entsprechenden Leistungsbereiche; nachfolgend aufgeführt sind vorrangig weitergehende Vorgaben und Erläuterungen.

5.2 Materialnachweis und Freigabe

Es dürfen nur Bauprodukte eingesetzt werden, die den vertraglichen Anforderungen entsprechen und deren Einsatz durch den Auftraggeber freigegeben wurde. Hierzu sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem Einbau die erforderlichen Produktunterlagen, insbesondere technische Datenblätter, Leistungserklärungen sowie - falls erforderlich - Sicherheitsdatenblätter und sonstige Nachweise vorzulegen. Diese sind zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf mindestens 14 Tage vor Beginn des Einbaus vorzulegen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Eignung oder des Einsatzes eines Produktes ist unbedingt vor dessen Einbau Rücksprache mit der Bauleitung des Auftraggebers zu halten.

5.3 Substratlieferungen

Für die anzuliefernden Vegetationssubstrate sind vor Ausführungsbeginn die entsprechenden Gütenachweise und Untersuchungsberichte vorzulegen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Anforderungen der FLL sowie die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Materialeigenschaften sind einzuhalten.

5.4 Stahl / verzinkter Stahl

Sofern Stahlbauteile zur Ausführung kommen, sind diese werkseitig durch Feuerverzinkung gemäß DIN EN ISO 1461 dauerhaft gegen Korrosion zu schützen; Ausführung, Mindestschichtdicken und Prüfanforderungen haben den Vorgaben der DIN EN ISO 1461 zu entsprechen. Bohr-, Fräs- und Schweißarbeiten sind vor dem Feuerverzinken vollständig auszuführen; erforderliche Profilöffnungen bzw. Bohrungen sind bei sichtbaren Bauteilen mit dem Auftraggeber abzusprechen. Verformungen, die beim Feuerverzinken eingetreten sind, sind kalt zu richten; Fehlstellen im Zinküberzug sind fachgerecht gemäß den Vorgaben der DIN EN ISO 1461 auszubessern.

5.5 Edelstahl / nichtrostender Stahl

Sofern in den Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist, sind Stahlbauteile mindestens in der Werkstoffgüte S235JR gemäß DIN EN 10025, Bauteile aus nichtrostendem Stahl mindestens in der Werkstoffgüte 1.4301 auszuführen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer projektbezogene Bescheinigungen des Herstellers bzw. Prüfzeugnisse über die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sowie über den ausgeführten Korrosionsschutz vorzulegen.

5.6 Pflanzung und Pflanzenlieferung

Die Lieferung der Pflanzen hat gemäß den jeweils geltenden FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen sowie den FLL-Gütebestimmungen für Stauden zu erfolgen. Transporte, Verpackungen sowie Abladen, Zwischenlagern, Verteilen und ggf. erforderliches Einschlagen der Pflanzen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet; dies gilt auch für die Sicherung der Pflanzen gegen Wildverbiss, solange das Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorsieht.

5.6.1 Pflanzung

Pflanzarbeiten dürfen nur bei frostfreier Witterung vorgenommen werden. Pflanzabstände zueinander sowie zu Wegen, Straßen und Nachbargrundstücken sind nach Pflanzplan bzw. den Angaben des Auftraggebers und den behördlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Pflanztermine richten sich nach Pflanzenart, Baufortschritt, Witterung und Jahreszeit; aus einer bauablaufbedingten späteren Pflanzung resultierende Mehraufwendungen (u. a. für Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung) sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Pflanzen der Bäume hat sukzessive mit dem Baufortschritt zu erfolgen; die genaue Terminierung ist mit dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Gehölze sind vor bzw. unmittelbar nach der Pflanzung fachgerecht gemäß DIN 18916 zurückzuschneiden. Das Lockern der Pflanzflächen nach Abschluss der Pflanzarbeiten und das Herstellen der Gießränder sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

5.6.2 Pflanzenlieferung

Der Auftraggeber behält sich vor, die Pflanzenlieferung in mehreren Einzellieferungen entsprechend den Pflanzabschnitten abzurufen. Pflanzenlieferung und Beginn der Pflanzarbeiten sind dem Auftraggeber mindestens zwei Kalenderwochen vorher anzuzeigen. Sind einzelne Pflanzen (Anzahl, Gattung, Art, Sorte, Sortierung, Güteklasse) nicht termingerecht zu beschaffen, ist die städtische Bauleitung umgehend zu verständigen.

5.6.3 Pflanzen übernehmen

Mengen, Arten, Sortierung und Qualität sind nach den Lieferpositionen und den BDB-Gütebestimmungen zu überprüfen; die Pflanzen sind leicht zählbar und übersichtlich sortiert zu lagern und ggf. einzuschlagen. Bei der Anlieferung erfolgt gemeinsam durch die Bauleitung und den Auftragnehmer eine Sichtprüfung auf Vollständigkeit, Qualität sowie erkennbare Schäden. Entsprechen die gelieferten Pflanzen nicht der ausgeschriebenen Qualität bzw. den aktuellen FLL-Gütebestimmungen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme zu verweigern; der Auftragnehmer hat unverzüglich und auf eigene Kosten mangelfreien Ersatz zu liefern.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für die gelieferten Pflanzen bis zur Beendigung der vertraglich vereinbarten Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; dies gilt nicht für Schäden, die nachweislich auf die Pflanzung oder Pflege vor Ort durch Dritte oder sonstige Umstände zurückzuführen sind. Es dürfen nur sortenechte, fehlerfreie und gut bewurzelte Pflanzen der ausgeschriebenen Güteklasse A geliefert werden; nicht angewachsene Pflanzen werden nach Ablauf der Fertigstellungspflege für den Auftraggeber kostenfrei ersetzt. Die Abnahme der Pflanzung erfolgt nach ordnungsgemäßer Beendigung der vereinbarten Fertigstellungspflege und ist vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen; die Abnahme nachgepflanzter Pflanzen erfolgt erst nach Ende einer weiteren abgeschlossenen Vegetationsperiode. Schäden durch Trockenheit, Kälte, Pflanzenschädlinge und Pflanzenkrankheiten gelten nicht als Schäden höherer Gewalt und sind dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Pflanzen sind unmittelbar nach der Pflanzung ausreichend zu wässern; die Kosten für die Bereitstellung des erforderlichen Gießwassers sind in die Einheitspreise einzurechnen.

6 Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen

6.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der vertraglich geforderten Verdichtungsgrade, Verformungsmodule sowie ggf. der im Rahmen der Probeverdichtungen mit dem Auftraggeber vereinbarten Sollwerte durch geeignete Eigenüberwachungsprüfungen nachzuweisen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen verbindlichen Qualitätssicherungsplan (QS-Plan) vorzulegen. Darin sind das vorgesehene Qualitätssicherungskonzept, die vorgesehenen Prüfverfahren, Prüfumfänge, Prüfhäufigkeiten sowie die maßgebenden Prüfpunkte zum Nachweis der vertraglich geforderten Anforderungen der Verdichtung festlegt.

Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse sämtlicher Eigenüberwachungsprüfungen vollständig zu dokumentieren und der örtlichen Bauüberwachung auf Verlangen vorzulegen. In den technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV E-StB; ZTV SoB-StB) für den Untergrund, den Unterbau, die Tragschichten ohne Bindemittel

und die Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen sind die notwendigen Eigenüberwachungsprüfungen angegeben.

Die geforderten Nachweise hat der Auftragnehmer zu erbringen. Dabei müssen die Lastplattendruckversuche und die Probenahmen von einem unabhängigen Prüflabor erfolgen. Die Ergebnisse der erzielten Verdichtung sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Durchführung der Versuche dem Auftraggeber mit dem dazugehörigen Versuchsprotokoll zu übergeben. Außerdem sind die Standorte der durchgeführten Versuche in einer Übersichtsskizze entsprechend einzutragen.

6.2 Anzahl der Verdichtungsnachweise

Der Auftragnehmer hat mindestens die nach den technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB) geforderten Verdichtungsnachweise als Eigenüberwachungsprüfung oder Kontrollprüfung vorzulegen.

6.3 Vorbereitung des Unterbaus bzw. Untergrundes (ZTV E-StB)

6.3.1 Planum / Verformungsmodul

Die Lagerungsdichte des Erdplanums hat mindestens den Anforderungen der ZTV E-StB zu entsprechen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind vom Auftragnehmer im Rahmen des Qualitätssicherungsnachweises lückenlos und zusammenhängend zu dokumentieren. Die geforderten Nachweise sind dem Auftraggeber fortlaufend gemäß dem Baufortschritt vorzulegen.

6.3.2 Baugruben und Leitungsgräben

Der Verfüllboden ist bei Leitungsgräben innerhalb des Straßenkörpers entsprechend den Anforderungen der ZTV E-StB in der jeweils gültigen Fassung lagenweise einzubauen und zu verdichten. Die Verfüllung der Leitungszone ist mit Sand aus natürlichem Gestein vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Verdichtung sind vom Auftragnehmer im Eigenüberwachungsbericht entsprechend dem Qualitätssicherungsnachweis lückenlos und zusammenhängend zu dokumentieren. Die geforderten Nachweise sind dem Auftraggeber fortlaufend gemäß dem Baufortschritt vorzulegen.

6.4 Herstellung von Tragschichten im Straßenbau

6.4.1 Allgemeines

Mit dem Einbau der Materialien darf erst nach Abnahme des Planums durch den Auftraggeber begonnen werden.

6.4.2 Eignungsprüfung

Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und der Baustoffgemische gemäß den Anforderungen der ZTV SoB-StB in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

Die im Rahmen der Eignungsprüfung ermittelten Untersuchungsergebnisse sind dem Auftraggeber vor Beginn des Einbaus vorzulegen.

Art und Umfang der Eignungsprüfungen richten sich nach den Vorgaben der ZTV SoB-StB.

Die Ergebnisse sind vom Auftragnehmer vollständig und nachvollziehbar im Eigenüberwachungsbericht zu dokumentieren.

6.4.3 Eigenüberwachungsprüfungen

Der Auftragnehmer hat die Eigenüberwachungsprüfungen gemäß ZTV SoB-StB in der jeweils geltenden Fassung während der gesamten Baumaßnahme durchzuführen.

Art und Umfang der Eigenüberwachungsprüfungen richten sich nach den Vorgaben der ZTV SoB-StB.

Die Ergebnisse sind vom Auftragnehmer vollständig und nachvollziehbar im Eigenüberwachungsbericht zu dokumentieren und der örtlichen Bauüberwachung entsprechend dem Baufortschritt unaufgefordert vorzulegen.

6.5 Vergütung der Verdichtungsnachweise und der Probeverdichtung

Die Herrichtung des Versuchsfeldes einschließlich der Durchführung der hierfür erforderlichen Versuche sowie die Bereitstellung eines LKWs oder Anhängers als Gegengewicht für Kontrollprüfungen des Auftraggebers gehören zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Verdichtungsnachweise sind Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

6.6 Anwesenheit des Auftraggebers, Kontrollprüfungen

Die Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen ist dem Auftraggeber frühzeitig mitzuteilen; der Auftraggeber behält sich vor, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

6.7 Planumsherstellung

Bei Erdarbeiten und Planumsherstellungen werden Einbauegegenstände (z. B. Schächte o. dgl.) nicht abgezogen, falls in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist. Es erfolgt keine Vergütung für durch die Einbauten verursachten Erschwernisse. Der Abbruch vorgefundener Fundamente (Mauerwerk, Beton und Stahlbeton) wird gesondert vergütet.

Das Herstellen des Planums, entsprechend den Forderungen der ZTV E-StB.

Abweichend zur DIN 18300, Pkt. 3.6.1, gehören für den gesamten Baustellenbereich das Aufladen, Befördern und Abladen sowie, sofern erforderlich, das Stapeln und Zwischenlagern des Aushubmaterials von den Aushub-, Aufnahme- bzw. Lagerstellen zum Leistungsumfang und werden nicht gesondert vergütet. In Abwesenheit der städtischen Bauleitung vorgefundene Hindernisse (z. B. Fundamente, Maststümpfe, etc.) sind zur Beweissicherung vom Auftragnehmer fotografisch festzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

7 Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Schutzmaßnahmen

Bei Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen sowie daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen sind die Anforderungen der TRGS 517 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung mineralischer Baustoffe und Recyclingmaterialien sowie für Fräs-, Schneid- und Aufbrucharbeiten an Verkehrsflächen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Erforderliche Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden sowie sonstige arbeitsschutz- und gefahrstoffrechtliche Pflichten obliegen dem Auftragnehmer.

8 Technische Vorschriften

8.1 Sonstiges (u.a. Regelwerke)

Für die Ausführung gelten die für die ausgeschriebenen Leistungen einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist; die Hinweise der Werkstofflieferanten sind zu beachten. Es gelten die Hinweise gemäß ATV der VOB/C, u. a. DIN 18299 (Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art), bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 sowie bei Landschaftsbauarbeiten die ATV DIN 18320. Sollte sich bis zur Ausführung eine Änderung der Technischen Bestimmungen, Vorschriften, Richtlinien oder Merkblätter ergeben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu informieren und auf etwaige Konsequenzen hinzuweisen.

8.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Wegebau – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb der Straßenbaulast
- ZTV E-StB – Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB-StB – Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

- ZTV A-StB – Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV Pflaster-StB – Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie Einfassungen
- ZTV Fug-StB – Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV-SA – Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-AWAR – Bau von Abwasseranlagen in offener und geschlossener Bauweise
- ZTV Baumpflege – Baumpflege
- ZTV Ew-StB – Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
- ZTV VZ – vertikale Verkehrszeichen
- ZTV La-StB – Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

8.3 Technische Lieferbedingungen

- TL Pflaster-StB
- TL SoB-StB
- TL Gestein-StB
- TL G SoB-StB
- TL Fug-StB
- TL M

8.4 DIN-Normen

Gemäß § 4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten, insbesondere:

- DIN 18300 Erdarbeiten
- DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen
- DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN EN 13198 Betonfertigteile
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 18127 Baugrund – Untersuchung von Bodenproben, Proctorversuch
- DIN 1338 Pflastersteine aus Beton
- DIN 1339 Platten aus Beton
- DIN EN 1436 Straßenmarkierungsmaterialien – Anforderungen an Markierungen auf Straßen
- DIN EN 1790 Straßenmarkierungsmaterialien – Anforderungen an vorgefertigte Markierungen

8.5 Weitere technische Vertragsbedingungen und vertragliche Hinweise

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft
- Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)
- Allgemein gültige technische Vorschriften (u. a. VDE-Vorschriften, DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“)
- Anweisung zum Schutz von Ferngastransportleitungen

- Vorschriften der BG Bau
- RSA – Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

8.6 Zu beachtende Merkblätter

- Merkblatt über die Verhütung von Frostschäden an Straßen
- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau
- Merkblatt über Rutschwiderstand von Pflaster- und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- M RC – Einsatz von rezyklierten Baustoffen im Erd- und Straßenbau
- M FP – Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung
- M VAS – Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- DWA-A 110 – Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Abwasserleitungen und -kanälen
- DWA-A 112 – Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Sonderbauwerken in Abwasserleitungen und -kanälen
- DWA-A 118 – Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen
- ATV-DVWK-A 127 – Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen
- DWA-A 139 – Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DWA-M 153 – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
- DWA-A 157 – Bauwerke der Kanalisation
- DWA-M 158 – Bauwerke der Kanalisation, Beispiele
- DWA-M 159 – Kriterien zur Materialauswahl für Abwasserleitungen und -kanäle
- ATV-M 168 – Korrosion von Abwasseranlagen
- LANUV/LANUK Arbeitsblatt 47
- RSBB – Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen

8.7 Zu beachtende FLL-Richtlinien

- FLL – Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
- FLL – Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
- FLL – Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen
- FLL – Baumkontrollrichtlinie: Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen
- FLL – Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte
- FLL – Baumuntersuchungsrichtlinien
- FLL - Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)

9 Abrechnung / Abrechnungsrichtlinien

9.1 Raumgewichte (im verdichteten Zustand)

Nachfolgend aufgeführte Raumgewichte gelten bei etwaigen Ab- bzw. Umrechnungen als vertraglich vereinbart:

- Rheinsand 0/2: 1,50 t/m³
- Dolomit-Brechsand 0/5: 1,50 t/m³
- Nichtbindiger Füllsand 0/2: 1,80 t/m³
- RCL 0/45: 1,9 t/m³
- HKS 0/22–0/45: 2,20 t/m³

Abweichungen bis 10 % vom Raumgewicht bleiben unberücksichtigt; größere Differenzen sind vom Auftragnehmer durch Versuche (z. B. Bestimmung der Proctordichte) zu begründen und nachzuweisen.

9.2 Mengennachweis bestimmter Baustoffe

Ein Mehrverbrauch von Baustoffen gegenüber den in den einzelnen Positionen vorgeschriebenen Mengen wird nur vergütet, wenn er vor dem Einbau vom Auftraggeber angeordnet und dem Auftragnehmer bestätigt worden ist.

Benötigter Arbeitsraum einschließlich Verfüllung und Verdichtung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen; Verschnitt wird in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt und entsprechend vergütet.

10 Rechnungen / Abschlagsrechnungen

10.1 Allgemein

Abschlagszahlungen werden nur für vertragsgemäß erbrachte und nachgewiesene Leistungen gewährt. Für eingereichte Abschlagsrechnungen sind die Massenermittlungen nach den gemeinsam anerkannten Aufmaßen aufzustellen; in sich abgeschlossene Bauleistungen sind mit der Genauigkeit einer Schlussrechnung aufzustellen und einzureichen, andernfalls gilt die Abschlagsrechnung als nicht prüffähig.

Die Abschlagsrechnungen sind entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses aufzustellen und in einfacher Papieraufbereitung sowie als PDF-Datei einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (Mengenberechnungen, Aufmaße, zugeordnete Wiegescheine) sind in digitaler Form (PDF) beizufügen.

Für die Festlegung der Zahlungsfrist gemäß § 16 VOB/B gilt das Datum des Eingangs der prüffähigen Rechnung beim zuständigen Fachbereich.

Mit jeder Abschlagsrechnung ist eine Auflistung der vorliegenden Nachweise aller bisher durchgeführten Eigenüberwachungsprüfungen vorzulegen.

Es wird nur eine (1) Abschlagsrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen bearbeitet.

10.2 Abrechnung / Schlussrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamen Aufmaßen mit dem Auftraggeber; es wird nur so viel Material als Lieferung abgerechnet, wie tatsächlich eingebaut wurde.

Die Rechnungen sind entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses einzureichen.

Die Rechnungen sind elektronisch an das Rechnungseingangsbuch (REB) der Stadt Essen unter Angabe des Fachbereichs sowie der REB-Gruppe zu senden (rechnung@finanzbuchhaltung.essen.de) und wie folgt zu adressieren:

Stadt Essen / Finanzbuchhaltung
Zentraler Rechnungseingang
Fachbereich 66-2-3 – REB-Gruppe 282
Postfach 103630
45036 Essen

Auf der Rechnung müssen die Bestellnummer sowie der Ausführungszeitraum der in Rechnung gestellten Leistungen angegeben sein. Den Abrechnungen sind vermasste Bestandszeichnungen des hergestellten Endzustandes in der vertraglich vereinbarten Form beizufügen.

Für die Rechnungsprüfung ist zusätzlich bei jeder Rechnung eine elektronische Mengenermittlung im Format REB 23.003 einzureichen.

Die Schlussrechnung ist gemäß § 14 VOB/B prüffähig einzureichen.

Mit Einreichen der Schlussrechnung ist der vollständige Eigenüberwachungsbericht vorzulegen.

Der Schlussrechnung sind sämtliche noch nicht mit den Abschlagsrechnungen eingereichten Abrechnungsunterlagen (Massenermittlung, Aufmaßzeichnungen, Lieferscheine, Auflistungen der Materiallieferungen und Abfahren, Soll-Ist-Vergleich u. dgl.) beizufügen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Originale vorzulegen.

Die Frist für die Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B einvernehmlich von 30 auf 60 Tage verlängert.

10.3 Nachforderungen

Nachforderungen werden nur anerkannt, wenn der Auftragnehmer einen Vorbehalt nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 VOB/B geltend macht und eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen innerhalb von 24 Werktagen einreicht.

11 Nachträge

11.1 Mindestanforderungen an Nachtragsangebote

Macht der Auftragnehmer Forderungen zu geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen geltend, gelten für den Fall der Bestätigung eines grundsätzlichen Vergütungsanspruchs durch den Auftraggeber zusätzlich zu den Grundlagen gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B folgende Mindestanforderungen an die Dokumentation im Sinne prüfbarer Nachtragsunterlagen:

- Sämtliche Nachweise (eigene Personal- und Gerätestunden, Materialarten und -mengen sowie die von Nachunternehmern) sind ab Ausführungsbeginn in den digitalen Tagesberichten nach Vorgaben des Auftraggebers deutlich getrennt von den Leistungen des Hauptvertrages zu dokumentieren, mit exakten Angaben zu Personal (Vor- und Zuname, Funktion) und Gerät (Art, Leistung, interne Geräte-Nr.).
- Erstellung separater, durch den Auftraggeber bestätigter und prüfbarer Leistungsfeststellungen (Aufmaße) mit Zuordnung zu den geänderten bzw. zusätzlichen Forderungspositionen.
- Massenermittlungen zu den genannten Aufmaßen.
- Fotodokumentation mit Datumseinblendung.
- Separate und vollständige Liefer- und Kostennachweise sämtlicher für die Nachtragsleistung eingesetzter Materialien sowie den hierfür angesetzten Personal-, Geräte- und Nachunternehmerkosten.

Die vorgenannten Unterlagen sind dem Auftraggeber vollständig als begründende Unterlagen für dessen Prüfung sowie ggf. für die Vergabeprüfung in Verbindung mit dem Rechnungsprüfungsamt (FB14) vorzulegen. Für die Preisbildung der Leistungspositionen des Nachtragsleistungsverzeichnisses gelten die Regelungen gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B.

Soweit Nachunternehmerleistungen Bestandteil der Urkalkulation sind, sind deren Kalkulationsgrundlagen vollständig vorzulegen. Die Angabe eines pauschalen Angebotspreises des Nachunternehmers unter Benennung des Firmennames oder Gewerkes ist nicht ausreichend.

Nachtragsangebote sind entsprechend der Gliederung des Hauptleistungsverzeichnisses aufzustellen und die Zuordnung zu den betroffenen Positionen ist eindeutig kenntlich zu machen.

11.2 Vergütungsanpassung, Nachträge, Stundenlohnarbeiten

Vergütungsanpassungen wegen Bausollmodifikationen sind vom Auftragnehmer in einem Nachtragsangebot prüffähig aufzustellen und einschließlich sämtlicher für die Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben. Ein Nachtragsangebot hat eine substantiierte textliche Beschreibung der Bausollabweichung unter Angabe, der ursprünglich geschuldeten und der verändert auszuführenden Leistung zu enthalten (Sachverhaltsdarstellung). Der neue Preis der modifizierten Leistung ist unter Berücksichtigung der kausalen Mehr- oder Minderkosten aus der Bausollmodifikation entsprechend den Anforderungen des § 2 VOB/B, d.h. unter Beachtung und Fortschreibung der Grundlage der Preisermittlung, in einer dem Angebot beizufügenden Berechnung zu bestimmen (Nachtragskalkulation). Dabei sind sämtliche dem Nachtrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Ansätze durch die Beifügung der entsprechen Auszüge aus der Urkalkulation zu belegen und nachvollziehbar darzustellen. Abweichungen von der Urkalkulation oder neue kalkulatorische Ansätze sind in ihrer Veranlassung eingehend zu begründen. Einem Nachtragsangebot ist

ferner der zugehörige Schriftverkehr einschließlich vorhandener Änderungsanordnungen und Mehrkostenankündigungen beizufügen. In dem Nachtragsangebot ist schließlich die beabsichtigte bzw. die tatsächliche Ausführungszeit der modifizierten Leistung einschließlich der hierfür benötigten Ressourcen nach Anzahl und Dauer anzugeben.

Preisanpassungsverlangen wegen Mengenänderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B sind der Höhe nach durch entsprechende Auszüge aus der Urkalkulation zu belegen. Dem Verlangen ist neben einer nachvollziehbaren Berechnung des neuen Preises zugleich ein Duplikat der Mehrkostenankündigung beizufügen.

Nachtragsangebote müssen beim Auftraggeber vor der Ausführung der Nachtragsleistung eingereicht werden, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet angesichts Dringlichkeit der Ausführung auf die vorherige Einreichung.

Die Vorlage eines prüffähigen Angebotes ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Vergütungsanpassung.

Nachtragsvereinbarungen schließen darüberhinausgehend Nachforderungen des Auftragnehmers aus.

Stundenlohnarbeiten werden auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt und nach dem in der Urkalkulation benannten Kalkulationsmittellohn gemäß Formblatt 221/222 sowie den benannten Gerätekosten/ Maschinenkosten pro Stunde vergütet. Folgende Punkte sind im Einzelnen aufzuführen:

- Begründung zur Abweichung Bau-Soll/ Bau-Ist: Durch den Auftragnehmer ist aufzuzeigen, welche Umstände zu einer Veränderung oder Ergänzung der Leistung gegenüber dem Vertrag führen. Die Begründung ist positionsbezogen darzulegen.
- Nachtragsangebot: Das Nachtragsangebot hat positionsweise die geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen auszuweisen. Dabei ist eindeutig zu beschreiben, welche Leistungen in der jeweiligen Position enthalten sind. Sofern Nachunternehmerleistungen enthalten sind, ist das Angebot des Nachunternehmers aufzuführen. Die zuvor beschriebenen Regelungen gelten auch für Angebote von Nachunternehmern. Es sind ausschließlich Vollpositionen und keine Zulagepositionen zu verwenden.
- Kalkulation: Zu jeder Position ist eine entsprechende Kalkulation einzureichen. Die Kalkulation ist in Anlehnung (Bezugswerte) an die Kalkulation des Hauptangebotes (Leistungsansätze, Einzelkosten der Teilleistung, Mittellohn, Zuschläge etc.) aufzubauen.
- Stoffkosten: Bisher nicht beauftragte Stoffe sind durch Angebote oder Rechnungen zu belegen.
- Entfallende Leistungen des Hauptvertrages: Die Leistungen und Positionen, die ggf. aus dem Hauptvertrag entfallen, sind der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung gegenüberzustellen.